



Nr. 8/98

Dortmund, 14.05.1998

Rechenzentrum

Eing. 14. Mai 1998

173

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

- |                                                                                                                                                                                                                                          |               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Studienordnung für den Studiengang Textilgestaltung an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“ als Schwerpunktfach (SF) und weiteres Unterrichtsfach (UF) vom 22. April 1998 | Seite 1 - 27  |
| Studienordnung für den Studiengang Textilgestaltung an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ vom 22. April 1998                                                        | Seite 28 - 49 |
| Studienordnung für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ vom 29.04.1998                             | Seite 50 - 70 |

# **Studienordnung**

**für den Studiengang Textilgestaltung**

**an der Universität Dortmund**

**mit dem Abschluß**

**"Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die  
Primarstufe"**

**als Schwerpunktfach (SF) und weiteres Unterrichtsfach (UF)**

**vom 22. April 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeiner Teil 1

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Schulpraktische Studien
- § 7 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter
- § 8 Freiversuch

### II. Besonderer Teil

- § 9 Ziel des Studiums
- § 10 Inhalte des Studiums

#### II.1 Textilgestaltung als Schwerpunktfach (SF)

- § 11 Aufbau des Studiums
- § 12 Grundstudium
- § 13 Zwischenprüfung
- § 14 Hauptstudium
- § 15 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise
- § 16 Die Erste Staatsprüfung und die Voraussetzungen für die Zulassung
- § 17 Fachpraktische Prüfung
- § 18 Schriftliche Hausarbeit
- § 19 Mündliche Prüfung und schriftliche Arbeit unter Aufsicht
- § 20 Studienplan

#### II.2 Textilgestaltung als weiteres Unterrichtsfach (UF)

- § 21 Aufbau des Studiums
- § 22 Grundstudium
- § 23 Abschluß des Grundstudiums
- § 24 Hauptstudium
- § 25 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise
- § 26 Die Erste Staatsprüfung und die Voraussetzungen für die Zulassung
- § 27 Fachpraktische Prüfung
- § 28 Mündliche Prüfung und schriftliche Arbeit unter Aufsicht
- § 29 Studienplan

### III. Allgemeiner Teil 2

- § 30 Studienberatung
- § 31 Erweiterungsprüfung
- § 32 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 33 Fächerkombinationen
- § 34 Möglichkeiten zur Promotion
- § 35 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

#### Anhang: Anlagen 1 - 4

- Anlage 1: Zum Ausbildungsprofil Textilgestaltung an der Universität Dortmund
- Anlage 2: Studienplan-Modell für Textilgestaltung als Schwerpunktfach (SF)
- Anlage 3: Studienplan-Modell für Textilgestaltung als weiteres Unterrichtsfach (UF)
- Anlage 4: Zwischenprüfungsordnung Lehramt für die Primarstufe

## **I. Allgemeiner Teil 1**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage

- des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV.NW. S. 220),

und

- der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. S. 754),

**das Studium des Studienfaches Textilgestaltung** an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe als Schwerpunktfach (SF) und weiteres Unterrichtsfach (UF).

### **§ 2 Funktion der Studienordnung**

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.

### **§ 3 Voraussetzungen für das Studium**

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.

### **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium des Unterrichtsfaches Textilgestaltung kann zu Beginn des Wintersemesters oder des Sommersemesters aufgenommen werden.

### **§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

- (1) Nach § 31 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG die Regelstudiendauer (sechs Semester) sowie die Prüfungszeit (ein Semester).

- (2) Das Studium im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für das Schwerpunktfach (SF) insgesamt 43 Semesterwochenstunden, für das weitere Unterrichtsfach (UF) beträgt es insgesamt 22 Semesterwochenstunden.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und daß Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes stehen.

## § 6

### Schulpraktische Studien

- (1) Schulpraktische Studien sind verbindlicher Bestandteil des Studiums für das Lehramt für die Primarstufe Schwerpunktfach und wahlweise für das weitere Unterrichtsfach. Sie dienen dem Erwerb praktischer Handlungskompetenzen. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit,
  - zu lernen, Unterricht nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
  - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
  - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
  - Unterricht zu analysieren, vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten.
- (2) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:
  - a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum:  
 Es findet in der Regel zu Beginn des Hauptstudiums statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen, die von Lehrenden des Faches begleitet werden. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit angerechnet. Die Teilnahme am semesterbegleitenden Tagespraktikum wird von der/dem Lehrenden bescheinigt, die/der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.
  - b) Blockpraktikum:  
 Das Blockpraktikum wird für Studierende mit Schwerpunkt Textilgestaltung als Wahllehrveranstaltung empfohlen, wenn keine Betreuung durch die Fächer der Erziehungswissenschaften erfolgt. Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des dritten oder vierten Studiensemesters statt. Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Die Teilnahme wird von den beteiligten Dozentinnen/Dozenten bescheinigt.  
  
 Anmeldungen zum Blockpraktikum erfolgen über das Praktikumsbüro für Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund
- (3) Gemäß § 15 Abs. 2 LPO muß der Nachweis der schulpraktischen Studien bei der Ergänzung des Zulassungsantrages zur Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden.

## § 7 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) Die Studieninhalte werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

V = Vorlesung:

In Vorlesungen wird wissenschaftliches Grundlagen- und Orientierungswissen vermittelt; es werden Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse gegeben.

S = Seminar:

Seminare des Grundstudiums sind Veranstaltungen, die in die wissenschaftliche bzw. gestalterische Arbeit unter bestimmten Fragestellungen einführen.

In Seminaren des Hauptstudiums in den Bereichen B und C werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert. Selbständige Reflexion und Beiträge der Studierenden erhalten hier ein größeres Gewicht.

In Seminaren des Hauptstudiums im Bereich A werden Problemstellungen im Wechsel von Vortrag, individueller Arbeit, Einzelbesprechung und Diskussion behandelt und die gestalterischen Fähigkeiten erweitert.

K = Kolloquium:

Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

Ex = Fachwissenschaftliche Exkursion:

Exkursionen ermöglichen fachwissenschaftliche Studien vor Originalen in Museen, Ausstellungen und Restaurierungswerkstätten; sie gewähren Einblicke in die Museumspädagogik. Betriebsbesichtigungen vermitteln Einsichten in Produktionsabläufe.

Sch = Schulpraktische Studien (vgl. § 6).

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen unterschieden (Pf, Wpf):

Pf = Pflichtlehrveranstaltung:

Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

Wpf = Wahlpflichtlehrveranstaltung:

Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen sind.

## § 8 Freiversuch

- (1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudienzeit die Zulassung (§ 14 LPO) beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrages (§ 15 LPO) erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täu-

schungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Eine mit mindestens der Note "ausreichend" bewertete schriftliche Hausarbeit wird angerechnet.

- (2) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaft einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.
- (3) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.

## II. Besonderer Teil

### § 9

#### Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG bezogen auf die Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule in NW. Es besteht im Erwerb von gestaltungspraktischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) erforderlich sind und welche die Studierenden zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Primarstufe selbständig auszuüben.
- (2) Da die Ausbildung besonderen Wert auf Vermittlungsfähigkeit zur intentionalen Handlungskompetenz im täglichen Umgang mit Dingen legt, ist es erforderlich, folgende Qualifikationen zu entwickeln:
  - a) textile Materialien von Fasern bis zu komplexen Gebilden als Syntax für gestalterische Lösungen von Themenstellungen sicher zu beherrschen;
  - b) textile Phänomene aus Geschichte und Gegenwart kulturwissenschaftlich kontextuell deuten zu können;
  - c) sinnvolle Themenschwerpunkte aus pädagogischer und didaktischer Sicht entwickeln und begründen zu können.

Zum Ausbildungsprofil Textilgestaltung an der Universität Dortmund siehe Anhang.

### § 10

#### Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Textilgestaltung gliedert sich in drei Bereiche:
  - A Gestaltungspraxis
  - B Fachwissenschaft
  - C Fachdidaktik
- (2) In diesen Bereichen werden folgende Inhalte vermittelt:
  - A Gestaltungspraxis:
    - Grundlegende Erfahrung in der Gestaltungstheorie, d.h. hier Umgang mit dem heterogenen Sachgebiet des Textilen und seiner 'Sprachlichkeit';

- grundlegende internationale und gestalterische Fähigkeiten, das textile Medium gemäß der Aufgabenstellung zu formen.

**B Fachwissenschaft:**

- Überblickskenntnisse über das textile Medium in seinen diversen Bezugsfeldern als kulturelles Phänomen in der Geschichte und im Kulturvergleich unter Einbeziehung kulturwissenschaftlicher Methoden und Theorien;
- Überblickskenntnisse über Modewirtschaft, Konsumstrategien und ökologische Verantwortung;
- Überblickskenntnisse über naturwissenschaftliche und technische Voraussetzungen bei der Herstellung von textilen Produkten.

**C Fachdidaktik:**

- Kenntnisse über Fachkonzeptionen und pädagogische Probleme der Primarstufe;
- Befähigung zur spontanen Wahrnehmung des produktiven und kreativen Verhaltens von Kindern im Textilunterricht;
- Befähigung zur spontanen Bedarfsentdeckung von Aufgabenstellungen für den Textilunterricht;
- Befähigung, unter Einbeziehung erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse, das Lernen sowie spezifische Themenstellungen für den Textilunterricht didaktisch zu strukturieren und pädagogisch zu begründen.

- (3) Die drei Bereiche sind in Teilgebiete gegliedert, welche Gliederungseinheiten für das Studium und die Prüfung darstellen. In den Bereichen A, B und C umfassen die Teilgebiete inhaltliche Schwerpunkte bezogen auf das Grund- und Hauptstudium. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den verschiedenen Teilgebieten wird in den Veranstaltungsverzeichnissen und den Veranstaltungsankündigungen vorgenommen.

**Bereiche und Teilgebiete**

Bereich A Gestaltungspraxis

Die in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) benannten Teilgebiete, die die Genese des Textilen zur Produktform verfolgen

- TG A1 Flächenbildung, z.B. Weben, Wirken, Flechten
  - TG A2 Flächengestaltung mit Fäden und Stoffen, z.B. Sticken, Applizieren
  - TG A3 Flächengestaltung durch Farbe, z.B. Färben, Drucken, Reservieren
  - TG A4 Formbildung und Formgestaltung, z.B. Kleidung, plastische Objekte einschließlich ihrer theoretischen Gestaltungsgrundlagen
- werden wie folgt studiert:

**TG A 1 - A 4** - als freie textile Gestaltung gemäß individueller Aufgabenstellungen

- als bedarfsorientierte Produktion in Form einer Einzelarbeit oder als Teamarbeit

Bereich B Fachwissenschaft

Die in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) benannten Teilgebiete

- TG B1 Textile Künste
- TG B2 Kleidung
- TG B3 Mode und Konsum
- TG B4 Textile Materialien und Herstellung von Textilien

werden wie folgt studiert:

- TG B 1** Das textile Medium als kulturelles Phänomen in der Geschichte und im Kulturvergleich in seinen diversen Funktionsfeldern
- TG B 2** Kulturgeschichte der Bekleidung
- TG B 3** Mode und Konsum als Gegenstandsfelder für kritische Reflexion und verantwortungsbewußtes Handeln
- TG B 4** Textile Materialien und Herstellungsprozesse im kulturgeschichtlichen Kontext unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Aspekte

Bereich C Fachdidaktik

Die in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) benannten Teilgebiete

- TG C1 Didaktische Konzeptionen
- TG C2 Lehrpläne und Curricula
- TG C3 Spezielle Didaktik der Primarstufe

werden wie folgt studiert:

- TG C 1** Fachdidaktische Konzeptionen und ihre anthropologische Grundlegung (Theorien, Modelle, Methoden)
- TG C 2** Aufgaben und Ziele des Textilunterrichts in Richtlinien und Lehrplänen
- TG C 3** Lehr- und Lernprozesse des Textilunterrichts in der Primarstufe

**II.1 Textilgestaltung als Schwerpunktfach (SF)**

**§ 11**

**Aufbau des Studiums**

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel drei Semestern im Umfang von 18 Semesterwochenstunden und ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls drei Semestern im Umfang von 25 Semesterwochenstunden.

Das Gesamtvolumen von 43 Semesterwochenstunden ist folgendermaßen verteilt:

<u>A</u> <u>Gestaltungspraxis:</u>	16 SWS
<u>B</u> <u>Fachwissenschaft</u>	14 SWS
<u>C</u> <u>Fachdidaktik</u>	8 SWS

Die Bereiche A, B und C stellen einen jeweils integrativen Ansatz zum Fachverständnis dar.

Semesterbegleitendes Tagespraktikum im Hauptstudium	2 SWS
Exkursionen	1 SWS
Wahlpflicht-Vertiefungsanteil im Hauptstudium	2 SWS
gesamt	43 SWS

## § 12 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium soll die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem dritten Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 8 SWS Pflicht- und 12 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

### Bereich A Gestaltungspraxis

Wahlpflicht:

TG A1 - A4	als freie textile Gestaltung	6 SWS
TG A1 - A4	als bedarfsorientierte Produktion	2 SWS

### Bereich B Fachwissenschaft

Pflicht:

TG B1 - B4	Einführung	2 SWS
TG B1	Einführung	2 SWS
TG B2/3 oder B4	Einführung	2 SWS

Wahlpflicht:	Ergänzungsveranstaltung aus TG B1, B2, B3 oder B4	2 SWS
--------------	------------------------------------------------------	-------

### Bereich C Fachdidaktik

Pflicht:

TG C3	Einführung in die Fachdidaktik	2 SWS
-------	--------------------------------	-------

Wahlpflicht:	Ergänzungsveranstaltung aus TG C3	2 SWS
	gesamt	20 SWS

- (3) Für den Abschluß des Grundstudiums und als Voraussetzung für die Zwischenprüfung ist die aktive Teilnahme an vier Lehrveranstaltungen im Bereich A gemäß Abs. 2 nachzuweisen; ferner ist ein Leistungsnachweis in einem der Teilgebiete B1 - B4 und ein weiterer Leistungsnachweis im Teilgebiet C3 zu erbringen.  
Der Leistungsnachweis in den Bereichen B und C wird durch eine schriftliche Leistung (Klausur, Referat, Hausarbeit) erbracht.

## § 13 Zwischenprüfung

- (1) Gemäß § 7 Abs. 1 LPO ist das Grundstudium mit einer Zwischenprüfung abzuschließen.
- (2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt voraus:
  - die aktive Teilnahme an vier Lehrveranstaltungen im Bereich A gemäß § 12 (2),
  - einen Leistungsnachweis aus dem Bereich B,
  - einen Leistungsnachweis aus dem Bereich C zum Teilgebiet C3.
- (3) Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung der Universität für das Studienfach Textilgestaltung, vgl. Anlage 4.

## § 14 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in einem ausgewählten Teilgebiet des Bereichs B.

Auf das Hauptstudium entfallen 23 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

### Bereich A Gestaltungspraxis

TG A1 - A4	als freie textile Gestaltung	2 SWS
TG A1 - A4	als bedarfsorientierte Produktion	6 SWS

### Bereich B Fachwissenschaft

Schwerpunktbildung in einem der folgenden Teilgebiete:

TG B1, B2 oder B3		4 SWS
TG B1, B2, B3 oder B4	zwei Ergänzungsveranstaltungen zu Einführungen des Grundstudiums	4 SWS

### Bereich C Fachdidaktik

TG C1 oder C2		4 SWS
---------------	--	-------

Semesterbegleitendes Tagespraktikum in der Primarstufe in der Regel zu Beginn des Hauptstudiums (vgl. § 6)	2 SWS
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

Exkursionen zu den Teilgebieten B1 - B4 (eine mehrtägige oder drei eintägige Exkursionen)	1 SWS
-------------------------------------------------------------------------------------------	-------

gesamt 23 SWS

- (2) Gemäß § 31 Absatz 4 LPO sind im Hauptstudium des Schwerpunktfaches (SF) Studien von vier Teilgebieten nachzuweisen, von denen eins vertieft zu studieren ist. Im Teilgebiet der Vertiefung aus dem Bereich B und in einem Teilgebiet aus dem Bereich C ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in zwei weiteren Teilgebieten aus dem Bereich B je ein qualifizierter Studiennachweis.

## § 15 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Leistungsnachweise (LN), qualifizierte Studiennachweise (QN), Bescheinigungen über das Bestehen der Zwischenprüfung, der fachpraktischen Prüfung und über die Teilnahme an schulpraktischen Studien sowie an den erforderlichen Exkursionen.

- (2) Das ordnungsgemäße Studium (Grund- und Hauptstudium) beinhaltet Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C.

In den Bereichen B und C ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, ferner im Bereich B zwei qualifizierte Studiennachweise.

Im Bereich B kann der Leistungsnachweis nur im Teilgebiet B1, B2 oder B3 und in Verbindung mit vertieften Studien erbracht werden, die qualifizierten Studiennachweise in zwei weiteren Teilgebieten aus dem Bereich B.

Im Bereich C kann der Leistungsnachweis im Teilgebiet C1 oder C2 erbracht werden. Wird die schriftliche Hausarbeit in einem Teilgebiet aus dem Bereich B angefertigt, so muß dieses Teilgebiet vertieft studiert und aus diesem Teilgebiet ein Leistungsnachweis erbracht worden sein.

- (3) Leistungsnachweise des Grundstudiums vgl. § 13.
- (4) Leistungsnachweise des Hauptstudiums in einem vertieft zu studierenden Teilgebiet des Bereichs B und in einem weiteren Teilgebiet des Bereichs C sind durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in den Lehrveranstaltungen behandelten Inhalt charakterisiert. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Leistung (Klausur, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit) oder kooperative Arbeitsformen, freien Vortrag, Fachtutorien, die den Anforderungen an eine mindestens zweistündige Arbeit unter Aufsicht entsprechen (vgl. § 8a LPO). In der Fachwissenschaft kann der Leistungsnachweis auch im Zusammenhang mit einer Exkursion erbracht werden. Näheres regelt die/der jeweils Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.
- (5) Die qualifizierten Studiennachweise aus dem Bereich B werden aufgrund aktiver Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums erworben. Erbringungsformen sind: Protokolle von Seminarsitzungen, Exkursionsberichte, moderative Aufgaben und schriftliche Ausarbeitungen (vgl. § 8b LPO). Näheres regelt die/der jeweils Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.

## § 16 Die Erste Staatsprüfung und die Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Die Erste Staatsprüfung ist in zwei Abschnitte gegliedert:
  1. die fachpraktische Prüfung und die schriftliche Hausarbeit,
  2. die schriftliche Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus.

Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung geführt.

- (3) Die Zulassung soll gemäß § 13 Abs. 1 LPO frühestens im fünften Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden.

Zu den bis dahin zu erbringenden Leistungen gehören:

- ein Leistungsnachweis im Teilgebiet der vertieften Studien,
- und ein qualifizierter Studiennachweis in einem Teilgebiet aus dem Bereich B.

Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Textilgestaltung geschrieben, ist auch der Nachweis der vertieften Studien in dem Teilgebiet, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt werden soll, vorzulegen. Ebenso ist anzugeben, welche Professorin oder welcher Professor als Mitglied des Prüfungsamtes aus der Universität Dortmund für die Themenstellung vorgeschlagen wird.

- (4) Gleichzeitig mit der Zulassung zur Prüfung leitet das Prüfungsamt dann das Verfahren zur Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit ein. Gem. § 4 Abs. 3 LPO kann die schriftliche Hausarbeit nach dem Ende der Vorlesungszeit des 5. Semesters, sie soll spätestens im 6. Semester erstellt werden. Vgl. im übrigen § 14 LPO.
- (5) Der Zulassungsantrag sollte zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des sechsten Semesters ergänzt werden, und zwar durch die Vorlage
  - des Nachweises der schulpraktischen Studien,
  - des Nachweises der fachpraktischen Prüfung,
  - des zweiten Leistungsnachweises aus dem Bereich C,
  - des zweiten qualifizierten Studiennachweises aus dem Bereich B,
  - sowie der Bekanntgabe, welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Universität Dortmund für die mündliche Prüfung,
  - welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Universität Dortmund für die Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen wird und
  - welche vier Teilgebiete Grundlage der Prüfung sind.
- (6) Da die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der schriftlichen Hausarbeit Mitglied des Prüfungsausschusses in der entsprechenden mündlichen Prüfung sein soll, entfällt in diesem Fall bei der Ergänzung des Zulassungsantrages der Vorschlag des Prüflings. Das für die Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes kann nicht für die Themenstellung für die Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen werden. Vgl. ferner § 15 LPO.

## § 17

### Fachpraktische Prüfung

- (1) Vor Eintritt in den zweiten Prüfungsabschnitt ist die fachpraktische Prüfung abzulegen. Der Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung soll während des fünften Fachsemesters gestellt werden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung sind Studien in den Teilgebieten des Bereichs A mit den Nachweisen im Grundstudium gemäß § 12 (3).
- (3) Beim Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung gibt die Kandidatin / der Kandidat zwei Themengebiete der Gestaltungspraxis an, die sie/er für die fachpraktische Prüfung vorgesehen und bei welchem Mitglied des Prüfungsamtes sie/er ihre/seine Prüfungsteilgebiete vorwiegend studiert hat. Ein zweites Mitglied des Prüfungsamtes, das nicht ausschließlich für fachpraktische Prüfungen berufen wurde, wird der Kandidatin / dem Kandidaten zugeteilt.  
Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Gestaltungspraxis,
  2. Liste der Studienarbeiten für die Prüfung,
  3. Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, daß die Studienarbeiten eigenständig angefertigt wurden.
- (4) Die fachpraktische Prüfung setzt voraus, daß die Kandidatin / der Kandidat grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Teilgebieten der Gestaltungspraxis erworben hat.
- (5) Die fachpraktische Prüfung besteht aus einer Präsentation von Studienarbeiten aus dem Themengebiet A1 - A4 mit einem Schwerpunkt in freier textiler Gestaltung und einem Schwerpunkt in bedarfsorientierter Produktion und aus einer mündlichen Prü-

fung von 20 Minuten Dauer. In der mündlichen Prüfung wird die Fähigkeit der Kandidatin / des Kandidaten zur Reflexion auf den Gestaltungsprozeß und auf dessen theoretische Grundlagen festgestellt.

Die praktische Vorlage aus dem gewählten Themengebiet muß folgende Bedingungen erfüllen:

Die Grundprobleme einer praktischen Arbeit als Seminarergebnis sind in einer Arbeitsmappe erfaßt und die Weiterentwicklung des Problems ist in einer eigenständigen Leistung realisiert.

- (6) Die fachpraktische Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. In diesem Fall wird ihre Benotung als Note im Fach festgesetzt (vgl. § 25 LPO). Die Note der fachpraktischen Prüfung wird im Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung gesondert aufgeführt (vgl. § 30 Abs. 1 LPO).
- (7) Die fachpraktische Prüfung kann einmal wiederholt werden.

## § 18

### Schriftliche Hausarbeit

- (1) Beabsichtigt die Kandidatin / der Kandidat, die schriftliche Hausarbeit im Fach Textilgestaltung anzufertigen, erfolgt die Meldung dazu im Rahmen des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. In der Regel ist die schriftliche Hausarbeit in einem Teilgebiet der Vertiefung anzufertigen und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufzubauen (§ 17 Abs. 2 LPO).
- (2) Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit stehen drei Monate zur Verfügung. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden.
- (3) Für die Themenstellung und Begutachtung der schriftlichen Hausarbeit kann die Kandidatin / der Kandidat eine Professorin / einen Professor des Faches vorschlagen, die/der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Dortmund ist und ihre/seine Zusage gegeben hat. Mit der Hausarbeit kann erst begonnen werden, wenn das Prüfungsamt das Thema gemäß § 17 Abs. 2 LPO schriftlich mitgeteilt hat.
- (4) Es wird empfohlen, die jeweils angebotene Lehrveranstaltung „Examenskolloquium“ wahrzunehmen.

## § 19

### Mündliche Prüfung und schriftliche Arbeit unter Aufsicht

- (1) Im Schwerpunktfach ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Die Kandidatin / der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung an, welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule er/sie für die Themenstellung für die Arbeit unter Aufsicht vorschlägt.
- (2) Als weitere Prüfungsleistung im Schwerpunktfach Textilgestaltung ist eine mündliche Prüfung über die benannten Teilgebiete von 40 Minuten Dauer abzulegen.

Die Erstgutachterin / der Erstgutachter für die schriftliche Hausarbeit im Fach Textilgestaltung ist zugleich Mitglied des Ausschusses für die mündliche Prüfung. Wurde

die Hausarbeit nicht im Fach Textilgestaltung geschrieben, schlägt die Kandidatin/der Kandidat ein Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule für die mündliche Prüfung vor.

- (3) Die Prüfungen beziehen sich auf Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge sowie Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Faches berücksichtigen (vgl. § 33 Abs. 4 LPO).

## § 20 Studienplan

Der im Anhang beigefügte Studienplan wurde auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt. Er dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

### II.2 Textilgestaltung als weiteres Unterrichtsfach (UF)

## § 21 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel drei Semestern im Umfang von 10 Semesterwochenstunden und ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls drei Semestern im Umfang von 12 Semesterwochenstunden.

Das Gesamtvolumen von 22 Semesterwochenstunden ist folgendermaßen verteilt:

<u>A</u>	<u>Gestaltungspraxis:</u>	8 SWS
<u>B</u>	<u>Fachwissenschaft</u>	4 SWS
<u>C</u>	<u>Fachdidaktik</u>	8 SWS

Die Bereiche A, B und C stellen einen jeweils integrativen Ansatz zum Fachverständnis dar

	Semesterbegleitendes Tagespraktikum im Hauptstudium oder Seminar B/C	2 SWS
--	-------------------------------------------------------------------------	-------

	gesamt 22 SWS
--	---------------

## § 22 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium soll die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem dritten Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 4 SWS Pflicht- und 6 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Bereich A Gestaltungspraxis

Wahlpflicht:

TG A1 - A4	als freie textile Gestaltung	4 SWS
------------	------------------------------	-------

Bereich B Fachwissenschaft

Pflicht:

TG B1 - B4	Einführung	2 SWS
------------	------------	-------

Bereich C Fachdidaktik

Pflicht:

TG C3	Einführung	2 SWS
-------	------------	-------

Wahlpflicht:	Ergänzungsveranstaltung aus TG C3	<u>2 SWS</u>
--------------	-----------------------------------	--------------

	gesamt	10 SWS
--	--------	--------

- (3) Für den Abschluß des Grundstudiums ist die aktive Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen im Bereich A gemäß Abs. 2 nachzuweisen; ferner ist ein Leistungsnachweis im Bereich B in der Einführung B1 - B4 zu erbringen.

**§ 23**

**Abschluß des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium wird mit dem Erwerb der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums abgeschlossen.

Die Bescheinigung wird von der geschäftsführenden Direktorin des Instituts für Textildesign und ihre Didaktik / Kulturgeschichte der Textilien nach Vorlage der in (2) geforderten Scheine ausgestellt.

- (2) Die Vorlage folgender Scheine ist erforderlich:
1. Zwei Nachweise aus dem Bereich A Gestaltungspraxis,
  2. Ein Leistungsnachweis aus dem Bereich B Fachwissenschaft,
  3. Ein Nachweis aus dem Bereich C Fachdidaktik.
- (3) Die Nachweise im Bereich A zum Teilgebiet A1 - A4 werden durch eine eigenständige Gestaltungsarbeit mit schriftlicher Interpretation erbracht.

Im Bereich B wird der Leistungsnachweis im Anschluß an eine Einführungsveranstaltung zu den Teilgebieten B1 - B4 durch das Bestehen einer zweistündigen Arbeit unter Aufsicht erbracht (in der Regel am Ende des Semesters).

Der Nachweis im Bereich C wird in einer Einführungsveranstaltung zum Teilgebiet C3 durch ein Seminarprotokoll oder am Ende des Semesters durch eine mündliche Prüfung erbracht. Die Anforderungen hierbei sind deutlich geringer als für den Erwerb eines Leistungsnachweises.

**§ 24**

**Hauptstudium**

- (1) Das Hauptstudium baut auf dem Grundstudium des Faches auf.

Auf das Hauptstudium entfallen 12 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Bereich A Gestaltungspraxis

TG A1 - A4 als bedarfsorientierte Produktion 4 SWS

Bereich B Fachwissenschaft

TG B1, B2 oder B3 2 SWS

Bereich C Fachdidaktik

TG C1 oder C2 4 SWS

Semesterbegleitendes Tagespraktikum in der Primarstufe  
in der Regel zu Beginn des Hauptstudiums (vgl. § 6) 2 SWS

gesamt 12 SWS

- (2) Wenn das semesterbegleitende Tagespraktikum nicht im Fach Textilgestaltung absolviert wird, muß statt dessen im Hauptstudium ein Seminar im Bereich B/C studiert werden.
- (3) Gemäß § 31 Abs. 4 LPO sind im Hauptstudium Studien von zwei Teilgebieten nachzuweisen. In einem Teilgebiet aus dem Bereich C ist ein Leistungsnachweis und in einem Teilgebiet aus dem Bereich B ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.

## § 25

### **Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise**

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Leistungsnachweise (LN), qualifizierte Studiennachweise (QN), Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums, das Bestehen der fachpraktischen Prüfung und über die Teilnahme an schulpraktischen Studien bzw. einer Ersatzlehrveranstaltung im Bereich B/C.
- (2) Das ordnungsgemäße Studium (Grund- und Hauptstudium) beinhaltet Studien in einem Teilgebiet des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C.  
Im Bereich B ist ein qualifizierter Studiennachweis wahlweise im Teilgebiet B1 oder B2 oder B3 zu erbringen, im Bereich C ein Leistungsnachweis wahlweise im Teilgebiet C1 oder C2.
- (3) Leistungsnachweis des Grundstudiums vgl. § 23.
- (4) Der Leistungsnachweis des Hauptstudiums im Bereich C ist durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in der Lehrveranstaltung behandelten Inhalt charakterisiert. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Leistung (Klausur, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit) oder kooperative Arbeitsformen, freien Vortrag, Fachtutorien, die den Anforderungen an eine mindestens zweistündige Arbeit unter Aufsicht entsprechen (vgl. § 8a LPO). Näheres regelt die/der jeweils Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.
- (5) Der qualifizierte Studiennachweis im Bereich B wird aufgrund aktiver Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums erworben. Erbringungsformen sind: Protokolle von Seminarsitzungen, moderative Aufgaben und schriftliche Ausarbeitungen (vgl. § 8b LPO). Näheres regelt die/der jeweils Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.

## § 26 Die Erste Staatsprüfung und die Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Die Erste Staatsprüfung ist in zwei Abschnitte gegliedert:
  1. die fachpraktische Prüfung,
  2. die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und die mündlichen Prüfungen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus.  
 Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums geführt.
- (3) Die Zulassung soll gemäß § 13 Abs. 1 LPO frühestens im fünften Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden.
- (4) Der Zulassungsantrag sollte zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des sechsten Semesters ergänzt werden, und zwar durch die Vorlage
  - des Nachweises der schulpraktischen Studien oder der Ersatzlehrveranstaltung im Bereich B/C,
  - des Nachweises der fachpraktischen Prüfung,
  - des Leistungsnachweises,
  - des qualifizierten Studiennachweises,
  - sowie der Bekanntgabe, welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Universität Dortmund für die mündliche Prüfung bzw.
  - für die Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen wird und
  - welche Teilgebiete Grundlage der Prüfung sind.
 Vgl. ferner § 15 LPO.

## § 27 Fachpraktische Prüfung

- (1) Vor Eintritt in den zweiten Prüfungsabschnitt ist die fachpraktische Prüfung abzulegen. Der Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung soll während des fünften Fachsemesters gestellt werden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung sind Studien im Bereich A mit dem Nachweis im Grundstudium gemäß § 22 (2).
- (3) Beim Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung gibt die Kandidatin / der Kandidat das Themengebiet der Gestaltungspraxis an, das sie/er für die fachpraktische Prüfung vorgesehen und bei welchem Mitglied des Prüfungsamtes sie/er ihr/sein Prüfungsteilgebiet vorwiegend studiert hat. Ein zweites Mitglied des Prüfungsamtes, das nicht ausschließlich für fachpraktische Prüfungen berufen wurde, wird der Kandidatin / dem Kandidaten zugeteilt.  
 Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Gestaltungspraxis,
  2. Liste der Studienarbeiten für die Prüfung,
  3. Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, daß die Studienarbeiten eigenständig angefertigt wurden.

- (4) Die fachpraktische Prüfung setzt voraus, daß die Kandidatin /der Kandidat grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den zu studierenden Teilgebieten der Gestaltungspraxis erworben hat.
- (5) Die fachpraktische Prüfung besteht aus einer Präsentation von Studienarbeiten aus einem Prüfungsthemengebiet A1 - A4 mit einem Schwerpunkt in bedarfsorientierter Produktion und aus einer mündlichen Prüfung von 10 Minuten Dauer. In der mündlichen Prüfung wird die Fähigkeit der Kandidatin / des Kandidaten zur Reflexion auf den Gestaltungsprozeß und auf dessen theoretische Grundlagen festgestellt. Die praktische Vorlage aus dem gewählten Themengebiet muß folgende Bedingungen erfüllen:  
Die Grundprobleme einer praktischen Arbeit als Seminarergebnis sind in einer Arbeitsmappe erfaßt und die Weiterentwicklung des Problems ist in einer eigenständigen Leistung realisiert.
- (6) Die fachpraktische Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. In diesem Fall wird ihre Benotung als Note im Fach festgesetzt (vgl. § 25 LPO). Die Note der fachpraktischen Prüfung wird im Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung gesondert aufgeführt (vgl. § 30 Abs. 1 LPO).
- (7) Die fachpraktische Prüfung kann einmal wiederholt werden.

### **§ 28** **Mündliche Prüfung** **und schriftliche Arbeit unter Aufsicht**

- (1) Im weiteren Unterrichtsfach kann die Arbeit unter Aufsicht im Fach Textilgestaltung angefertigt werden (vgl. § 33 Abs. 2 LPO). Die Kandidatin / der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung an, welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule sie/er für die Themenstellung für die Arbeit unter Aufsicht vorschlägt.
- (2) Als weitere Prüfungsleistung ist im weiteren Unterrichtsfach, in dem keine Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, eine mündliche Prüfung über die benannten Teilgebiete von 40 Minuten Dauer abzulegen.
- (3) Die Prüfungen beziehen sich auf Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge sowie Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Faches berücksichtigen (vgl. § 33 Abs. 4 LPO).

### **§ 29** **Studienplan**

Der im Anhang beigefügte Studienplan wurde auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt. Er dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

### III. Allgemeiner Teil 2

#### § 30 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw.. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in den Sprechstunden sowie durch die Fachstudienberaterin. Die Inanspruchnahme dieser Beratung wird insbesondere am Anfang des Studiums, bei Fragen zur Studienordnung, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, zu Beginn des Hauptstudiums, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und Prüfung sowie bei Nichtbestehen einer Prüfung empfohlen.

#### § 31 Erweiterungsprüfung

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt im Studienfach Textilgestaltung als Schwerpunktfach oder als weiteres Unterrichtsfach abgelegt werden (vgl. § 29 LPO Abs. 1 und 2).
- (2) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund abgelegt.
- (3) Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung sind vorzulegen:
  - Nachweis vorbereitender Studien im Umfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im Studienfach Textilgestaltung;
  - Nachweis über die bestandene fachpraktische Prüfung;
  - im Schwerpunktfach zwei Leistungsnachweise, im weiteren Unterrichtsfach ein Leistungsnachweis des Grundstudiums;
  - Leistungsnachweise und qualifizierter Studiennachweis des Hauptstudiums gemäß § 15 bzw. § 25.

Für die Zulassung zur und die Durchführung der Erweiterungsprüfung gelten die Vorschriften für die Prüfung im Studienfach Textilgestaltung.

#### § 32 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausge-

richtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).

- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind und die den in der LPO festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Textilgestaltung zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Textilgestaltung können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 58 LPO).
- (5) Die Entscheidung trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Dortmund (§ 60 Abs. 6 LPO) unter fachlicher Beteiligung der geschäftsführenden Direktorin des Instituts für Textilgestaltung und ihre Didaktik / Kulturgeschichte der Textilien.

### § 33

#### Fächerkombinationen

- (1) Das Fach Textilgestaltung muß im Studiengang Primarstufe mit den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik kombiniert werden, wobei das Fach Textilgestaltung als Schwerpunktfach (SF) oder als weiteres Unterrichtsfach (UF) studiert werden kann.
- (2) Wer Textilgestaltung als Unterrichtsfach der Primarstufe mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik studiert, kann es nur als weiteres Unterrichtsfach zusammen mit einem der Fächer Deutsch oder Mathematik wählen. Textilgestaltung kann an der Universität Dortmund im Rahmen der Sonderpädagogik und Rehabilitation
  - der Blinden
  - der Erziehungsschwierigen
  - der Geistigbehinderten
  - der Körperbehinderten
  - der Lernbehinderten
  - der Sehbehinderten
  - der Sprachbehinderten
 studiert werden.

### § 34

#### Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studienganges und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien im Promotionsfach ist die Promotion zum Dr.phil. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den

Fachbereich Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 35**  
**Inkrafttreten, Veröffentlichung**  
**und Übergangsbestimmungen**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studienganges Textilgestaltung mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe", die ihr Studium im Sommersemester 1996 oder später aufgenommen haben.

Lag bei Eintritt des/der Studierenden in das Hauptstudium noch keine verbindliche Form der neuen Studienordnung vor, so gilt die alte Studienordnung bzw. besteht die Wahlmöglichkeit, nach altem oder neuem Recht ausgebildet und geprüft zu werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie vom 05.02.1997 und der Lehrerausbildungskommission vom 26.03.1998.

Dortmund, 22.04.1998

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Univ.-Prof. Dr. Albert Klein

## Anhang: Anlagen 1 - 4

### Anlage 1:

### Zum Ausbildungsprofil Textilgestaltung an der Universität Dortmund

Gemäß der zu vermittelnden **Qualifikationen** im Studienfach Textilgestaltung, die eine künstlerische Entwicklung im Umgang mit dem textilen Medium, eine Befähigung zu bedarfsorientierter Produktentwicklung im Kontext jeweiliger Lebenswelten sowie zu einer verantwortlichen Konsumtion auf der wissenschaftlichen Grundlage kulturgeschichtlicher Zusammenhänge intendieren, ist das Studium auf folgende Studienziele ausgerichtet:

- In der Gestaltungspraxis auf
  - **Originalität** durch individuelle Einzelarbeit
  - **Sozialität** als Ergänzung durch Gemeinschaftsarbeit
  - **Produktivität** durch konkrete Bedarfsentdeckung und -gestaltung im Lebensumfeld mittels 'exakter' Phantasie und ökologischen Problembewußtseins.
- In der Fachwissenschaft auf
  - **exaktes Wahrnehmen, komplexes Verstehen und Beschreiben** des Textilen in seinen heterogenen Erscheinungsweisen (von der Faser über den Stoff zur Hülle) und seinen Entstehungs- und Handlungsprozessen;
  - **analytische und interpretative Fähigkeiten**, die spezifischen Funktionen des Textilen als Hülle- und Grenzphänomen sowie Bedeutung, Semantik und Symbolik gemäß des jeweiligen Handlungskontextes in gesellschaftlicher, historischer und/oder kulturvergleichender Dimension zu erkennen.
- In der Fachdidaktik auf
  - die **Übertragung** der im Studium erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf das spätere Arbeitsfeld, die Grundschule, zu veranlassen, d.h. den jeweiligen Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler zu erkennen, ihre Fähigkeit zu sinnbezogenem praktischen Handeln und gestalterisch-ästhetischem Tun zu entwickeln, ihre Wahrnehmung zu vertiefen und das Bewußtsein für die raumzeitspezifischen Ausformungen von Kultur zu schärfen. Dies soll mittels kritischer Reflexion und Aneignung von Theorien zu pädagogischen und psychologischen Grundlagen, didaktischer Konzeptionen sowie der Kenntnis der „Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen“ geschehen;
  - die **Vergegenwärtigung** des pädagogischen Potentials des Faches für die Grundschule:
    - Seine konkreten Bedarfswelder im Lebens- und Erfahrungsraum „Schule“, „Familie“ und „Welt“. Bei der Ermittlung von Anwendungsbezügen ergibt sich eine Fülle von Anlässen, die zu schöpferischem sinnvollem Tun herausfordern; z.B. das persönliche anlaßbezogene Geschenk, die themenbezogene Gemeinschaftsarbeit für einen Gottesdienst, für Feiern, Feste, Aufführungen, aber auch für Schutz und Hilfe bei Katastrophen.

- Seinen Erkenntnisgewinn für den Prozeß der Zivilisation/Kultur. Die Vergegenständlichung symbolischer Handlungen beginnt phylogenetisch und ontogenetisch mit dem textilen Medium. Wie der Säugling einen Stoffzipfel zu drücken, zu formen und zu befühlen beginnt, um das Andere seiner Selbst zu vergegenwärtigen, so waren Textilien die ersten Vergegenständlichungen zwischen Mensch und Umwelt. Und sie begleiten ihn als Hüllen sein Leben lang. So läßt sich am Formen-, Funktions- und Bedeutungskanon besonders von Kleidung und Wohnen im historischen und/oder kulturvergleichenden Arbeiten ein grundlegendes Verständnis für kulturelle Prozesse schon früh veranlagten.
- Seinen Erfahrungszuwachs für komplexes Denken. Die Vernetzung von Denken, Sprache und Kultur verdeutlicht die Metaphorik von textilen Begriffen. Über Mythen (Ariadne), Symbole (Faden, Schleier), Sprichwörter (Spinnen am Morgen...), Metaphern (der rote Faden, Blaustrumpf) usw. lassen sich Sinnbezüge zwischen textilen Prozessen / Objekten sowie Denk- und Erkenntnisbewegungen herleiten, die den Kulturprozeß begleitend verfolgen. Hier kann die Schülerin / der Schüler 'handgreiflich' den Bezug von Greifen und Begreifen erleben.

**Anlage 2:**

**Studienplan-Modell für Textilgestaltung als Schwerpunktfach (SF)**

**Grundstudium**

Die folgenden Veranstaltungen sind wahlweise zwischen dem 1. und 3. Semester zu belegen:

Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich	Leistungs- nachweise (LN), Nachweise (N)	Prüfungen
2 SWS Einführung TG B1-B4 2 SWS Einführung TG C3	4 SWS Künstlerisches Seminar TG A1-A4 als freie textile Gestaltung	4 N aus A 1 LN aus B 1 LN aus C	Zwischenprüfung in der Regel nach dem 3. Semester jeweils in der Woche vor Semesterbeginn
2 SWS Einführung TG B1	2 SWS Künstlerisches Seminar TG A1-A4 als freie textile Gestaltung 2 SWS Fachdidaktisches Seminar TG C3		
2 SWS Einführung TG B2/3 oder B4	2 SWS Künstlerisches Seminar TG A1-A4 als bedarfsorientierte Produktion 2 SWS Fachwissenschaftliches Seminar aus TG B1, B2, B3 oder B4		

**Hauptstudium**

Die folgenden Veranstaltungen sind wahlweise zwischen dem 4. und 6. Semester zu belegen:

Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich	Leistungs- nachweise/ Qualifizierte Studiennachweise	Prüfungen
2 SWS Semesterbegleitendes Tagespraktikum	2 SWS Künstlerisches Seminar TG A1-A4 als freie textile Gestaltung 2 SWS Künstlerisches Seminar TG A1-A4 als bedarfsorientierte Produktion 4 SWS Fachwissenschaftliche Seminare aus TG B1, B2 oder B3 gemäß Schwerpunktbildung	1 LN aus B 2 QN aus B 1 LN aus C	Fachpraktische Prüfung in der Regel nach dem 5. Semester jeweils in der Woche vor Semesterbeginn
	4 SWS Künstlerisches Seminar TG A1-A4 als bedarfsorientierte Produktion 2 SWS Fachwissenschaftliches Seminar aus TG B1, B2, B3 oder B4 1 SWS Exkursion 2 SWS Fachdidaktisches Seminar aus TG C1 oder C2		
	2 SWS Fachwissenschaftliches Seminar aus TG B1, B2, B3 oder B4 2 SWS Fachdidaktisches Seminar aus TG C1 oder C2		

Erste Staatsprüfung

**Anlage 3:**  
**Studienplan-Modell für Textilgestaltung als weiteres Unterrichtsfach (UF)**

**Grundstudium**

Die folgenden Veranstaltungen sind wahlweise zwischen dem 1. und 3. Semester zu belegen:

Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich	Leistungsnachweis (LN) Nachweise (N)	Prüfungen
2 SWS Einführung TG B1-B4	2 SWS Künstlerisches Seminar TG A1-A4 als freie textile Gestaltung	2 N aus A 1 LN aus B 1 N aus C	Abschluß: Bescheinigung
2 SWS Einführung TG C3	2 SWS Künstlerisches Seminar TG A1-A4 als freie textile Gestaltung		
	2 SWS Fachdidaktisches Seminar TG C3		

**Hauptstudium**

Die folgenden Veranstaltungen sind wahlweise zwischen dem 4. und 6. Semester zu belegen:

Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich	Leistungsnachweis/ Qualifizierter Studiennachweis	Prüfungen
2 SWS Semester- begleitendes Tagespraktikum oder Seminar aus B/C	2 SWS Künstlerisches Seminar TG A1-A4 als bedarfsorientierte Produktion	1 QN aus B 1 LN aus C	Fachpraktische Prüfung in der Regel nach dem 5. Semester jeweils in der Woche vor Semester- beginn  Erste Staatsprüfung
	2 SWS Künstlerisches Seminar TG A1-A4 als bedarfsorientierte Produktion  2 SWS Fachdidaktisches Seminar aus TG C1 oder C2		
	2 SWS Fachwissenschaftliches Semi- nar aus TG B1, B2 oder B3  2 SWS Fachdidaktisches Seminar aus TG C1 oder C2		

**Anlage 4:**

**Zwischenprüfungsordnung - 1. Lehramt für die Primarstufe**

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Zwischenprüfung an der Universität Dortmund für den Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen war,
  2. aktiv an vier Lehrveranstaltungen im Bereich A teilgenommen hat,
  3. an vier Einführungsveranstaltungen, und zwar an einer Einführung in die Fachwissenschaft (B1-B4), einer Einführung B1 und B2/3 oder B4 und einer Einführung in die Fachdidaktik (C3) sowie an je einem weiteren fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Seminar teilgenommen hat und
  4. je einen Leistungsnachweis aus dem Bereich B und C nach Maßgabe der Studienordnung § 12 (3) vorweisen kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz (1) genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. ein Vorschlag für die Bestellung eines der beiden Prüfer gemäß § 4 Abs. 1 und 3,
  3. eine Erklärung, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
  4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß, in Zweifelsfällen dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  1. die in § 15 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind,
  2. der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Staatsprüfung im Fach Textildesign endgültig nicht bestanden hat, oder an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  3. der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren des gleichen Studienganges befindet.

1.3 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere eine systematische Orientierung über die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen, die nicht durch Leistungsnachweise nachgewiesen sind:
  - Einführung in die Fachwissenschaft (B1-B4), Einführung B1 oder B2/3 oder B4
  - Einführung in die Fachdidaktik (C3).

1.4 Durchführung der Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel von zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung durchgeführt.

- (2) Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel ca. 20 Minuten mit anschließender Beratung in Hinblick auf das Hauptstudium.

# **Studienordnung**

**für den Studiengang Textilgestaltung**

**an der Universität Dortmund**

**mit dem Abschluß**

**"Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die  
Sekundarstufe I"**

**vom 22. April 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. ) hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeiner Teil 1

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Funktion der Studienordnung

§ 3 Voraussetzungen für das Studium

§ 4 Studienbeginn

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

§ 6 Schulpraktische Studien

§ 7 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

§ 8 Freiversuch

### II. Besonderer Teil

§ 9 Ziel des Studiums

§ 10 Inhalte des Studiums

§ 11 Aufbau des Studiums

§ 12 Grundstudium

§ 13 Zwischenprüfung

§ 14 Hauptstudium

§ 15 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

§ 16 Die Erste Staatsprüfung und die Voraussetzungen für die Zulassung

§ 17 Fachpraktische Prüfung

§ 18 Schriftliche Hausarbeit

§ 19 Mündliche Prüfung und schriftliche Arbeit unter Aufsicht

§ 20 Studienplan

### III. Allgemeiner Teil 2

§ 21 Studienberatung

§ 22 Erweiterungsprüfung

§ 23 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen

§ 24 Fächerkombinationen

§ 25 Möglichkeiten zur Promotion

§ 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anhang: Anlagen 1 - 3

## I. Allgemeiner Teil 1

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage

– des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV.NW. S. 220),

und

– der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. S. 754),

das Studium des Studienfaches **Textilgestaltung** an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I.

### § 2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienzumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.

### § 3 Voraussetzungen für das Studium

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.

### § 4 Studienbeginn

Das Studium des Unterrichtsfaches Textilgestaltung kann zu Beginn des Wintersemesters oder zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

### § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 36 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG die Regelstudienzeit (sechs Semester) sowie die Prüfungszeit (ein Semester).

- (2) Das Studium im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 43 Semesterwochenstunden.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und daß Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes stehen.

## § 6 Schulpraktische Studien

- (1) Schulpraktische Studien sind verbindlicher Bestandteil des Studiums für das Lehramt für die Sekundarstufe I. Sie dienen dem Erwerb praktischer Handlungskompetenzen. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit,
  - zu lernen, Unterricht nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
  - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
  - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
  - Unterricht zu analysieren, vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten.
- (2) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:
  - a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum:
 

Es findet in der Regel zu Beginn des Hauptstudiums statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen, die von Lehrenden des Faches begleitet werden. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit angerechnet. Die Teilnahme am semesterbegleitenden Tagespraktikum wird von der/dem Lehrenden bescheinigt, die/der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.
  - b) Blockpraktikum:
 

Das Blockpraktikum wird als Wahllehrveranstaltung empfohlen, wenn keine Betreuung durch die Fächer der Erziehungswissenschaften erfolgt. Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des dritten oder vierten Studiensemesters statt. Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Die Teilnahme wird von den beteiligten Dozentinnen/Dozenten bescheinigt.

Anmeldungen zum Blockpraktikum erfolgen über das Praktikumsbüro für Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund.
- (3) Gemäß § 15 Abs. 2 LPO muß der Nachweis der schulpraktischen Studien bei der Ergänzung des Zulassungsantrages zur Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden.

## § 7 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) Die Studieninhalte werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

V = Vorlesung:

In Vorlesungen wird wissenschaftliches Grundlagen- und Orientierungswissen vermittelt; es werden Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse gegeben.

S = Seminar:

Seminare des Grundstudiums sind Veranstaltungen, die in die wissenschaftliche bzw. gestalterische Arbeit unter bestimmten Fragestellungen einführen.

In Seminaren des Hauptstudiums in den Bereichen B und C werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert. Selbständige Reflexion und Beiträge der Studierenden erhalten hier ein größeres Gewicht.

In Seminaren des Hauptstudiums im Bereich A werden Problemstellungen im Wechsel von Vortrag, individueller Arbeit, Einzelbesprechung und Diskussion behandelt und die gestalterischen Fähigkeiten erweitert.

K = Kolloquium:

Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

Ex = Fachwissenschaftliche Exkursion:

Exkursionen ermöglichen fachwissenschaftliche Studien vor Originalen in Museen, Ausstellungen und Restaurierungswerkstätten; sie gewähren Einblicke in die Museumspädagogik. Betriebsbesichtigungen vermitteln Einsichten in Produktionsabläufe.

Sch = Schulpraktische Studien (vgl. § 6).

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen unterschieden (Pf, Wpf):

Pf = Pflichtlehrveranstaltung:

Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind und deren regelmäßiger Besuch vorgeschrieben ist.

Wpf= Wahlpflichtlehrveranstaltung:

Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen sind.

## § 8 Freiversuch

- (1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudienzeit die Zulassung (§ 14 LPO) beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrages (§ 15 LPO) erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbe-

stehens als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Eine mit mindestens der Note "ausreichend" bewertete schriftliche Hausarbeit wird angerechnet.

- (2) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaft einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.
- (3) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.

## II. Besonderer Teil

### § 9

#### Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG bezogen auf die Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe I in NW. Es besteht im Erwerb von gestaltungspraktischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) erforderlich sind und welche die Studierenden zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe I selbständig auszuüben.
- (2) Da die Ausbildung besonderen Wert auf Vermittlungsfähigkeit zur internationalen Handlungskompetenz im täglichen Umgang mit Dingen legt, ist es erforderlich, folgende Qualifikationen zu entwickeln:
  - a) textile Materialien von Fasern bis zu komplexen Gebilden als Syntax für gestalterische Lösungen von Themenstellungen sicher zu beherrschen;
  - b) textile Phänomene aus Geschichte und Gegenwart kulturwissenschaftlich kontextuell deuten zu können;
  - c) sinnvolle Themenschwerpunkte aus pädagogischer und didaktischer Sicht entwickeln und begründen zu können.

Zum Ausbildungsprofil Textilgestaltung an der Universität Dortmund siehe Anhang.

### § 10

#### Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Textilgestaltung gliedert sich in drei Bereiche:
  - A Gestaltungspraxis
  - B Fachwissenschaft
  - C Fachdidaktik

(2) In diesen Bereichen werden folgende Inhalte vermittelt:

**A Gestaltungspraxis:**

- Grundlegende Erfahrung in der Gestaltungstheorie, d.h. hier Umgang mit dem heterogenen Sachgebiet des Textilen und seiner 'Sprachlichkeit';
- grundlegende intentionale und gestalterische Fähigkeiten, das textile Medium gemäß der Aufgabenstellung zu formen.

**B Fachwissenschaft:**

- Überblickskenntnisse über das textile Medium in seinen diversen Bezugsfeldern als kulturelles Phänomen in der Geschichte und im Kulturvergleich unter Einbeziehung kulturwissenschaftlicher Methoden und Theorien;
- Überblickskenntnisse über Modewirtschaft, Konsumstrategien und ökologische Verantwortung;
- Überblickskenntnisse über naturwissenschaftliche und technische Voraussetzungen bei der Herstellung von textilen Produkten.

**C Fachdidaktik:**

- Kenntnisse über Fachkonzeptionen und pädagogische Probleme der Sekundarstufe I;
- Befähigung zur spontanen Wahrnehmung des produktiven und kreativen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen im Textilunterricht;
- Befähigung zur spontanen Bedarfsentdeckung von Aufgabenstellungen für den Textilunterricht;
- Befähigung, unter Einbeziehung erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse, das Lernen sowie spezifische Themenstellungen für den Textilunterricht didaktisch zu strukturieren und pädagogisch zu begründen.

(3) Die drei Bereiche sind in Teilgebiete gegliedert, welche Gliederungseinheiten für das Studium und die Prüfung darstellen. In den Bereichen A, B und C umfassen die Teilgebiete inhaltliche Schwerpunkte bezogen auf das Grund- und Hauptstudium. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den verschiedenen Teilgebieten wird in den Veranstaltungsverzeichnissen und den Veranstaltungsankündigungen vorgenommen.

**Bereiche und Teilgebiete**

Bereich A Gestaltungspraxis

Die in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) benannten Teilgebiete, die die Genese des Textilen zur Produktform verfolgen

TG A1 Flächenbildung, z.B. Weben, Wirken, Flechten

TG A2 Flächengestaltung mit Fäden und Stoffen, z.B. Sticken, Applizieren

TG A3 Flächengestaltung durch Farbe, z.B. Färben, Drucken, Reservieren

TG A4 Formbildung und Formgestaltung, z.B. Kleidung, plastische Objekte

einschließlich ihrer theoretischen Gestaltungsgrundlagen werden wie folgt studiert:

**TG A 1 - A 4** - als freie textile Gestaltung gemäß individueller Aufgabenstellungen

- als bedarfsorientierte Produktion in Form einer Einzelarbeit oder als Teamarbeit

Bereich B Fachwissenschaft

Die in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) benannten Teilgebiete

- TG B1 Textile Künste
- TG B2 Kleidung
- TG B3 Mode und Konsum
- TG B4 Textile Materialien und Herstellung von Textilien

werden wie folgt studiert:

- TG B 1** Das textile Medium als kulturelles Phänomen in der Geschichte und im Kulturvergleich in seinen diversen Funktionsfeldern
- TG B 2** Kulturgeschichte der Bekleidung
- TG B 3** Mode und Konsum als Gegenstandsfelder für kritische Reflexion und verantwortungsbewußtes Handeln
- TG B 4** Textile Materialien und Herstellungsprozesse im kulturgeschichtlichen Kontext unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Aspekte

Bereich C Fachdidaktik

Die in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) benannten Teilgebiete

- TG C1 Didaktische Konzeptionen
- TG C2 Lehrpläne und Curricula
- TG C3 Spezielle Didaktik der Sekundarstufe I

werden wie folgt studiert:

- TG C 1** Fachdidaktische Konzeptionen und ihre anthropologische Grundlegung (Theorien, Modelle, Methoden)
- TG C 2** Aufgaben und Ziele des Textilunterrichts in Richtlinien und Lehrplänen
- TG C 3** Lehr- und Lernprozesse des Textilunterrichts in der Sekundarstufe I

**§ 11**

**Aufbau des Studiums**

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel drei Semestern im Umfang von 18 Semesterwochenstunden und ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls drei Semestern im Umfang von 25 Semesterwochenstunden.

Das Gesamtvolumen von 43 Semesterwochenstunden ist folgendermaßen verteilt:

<u>A</u> <u>Gestaltungspraxis:</u>	16 SWS
<u>B</u> <u>Fachwissenschaft</u>	14 SWS
<u>C</u> <u>Fachdidaktik</u>	8 SWS

Die Bereiche A, B und C stellen einen jeweils integrativen Ansatz zum Fachverständnis dar.

Semesterbegleitendes Tagespraktikum im Hauptstudium	2 SWS
-----------------------------------------------------	-------

Exkursionen		1 SWS
Wahlpflicht-Vertiefungsanteil im Hauptstudium		2 SWS
	gesamt	43 SWS

## § 12 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium soll die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem dritten Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 8 SWS Pflicht- und 12 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

### Bereich A Gestaltungspraxis

Wahlpflicht:

TG A1 - A4	als freie textile Gestaltung	6 SWS
TG A1 - A4	als bedarfsorientierte Produktion	2 SWS

### Bereich B Fachwissenschaft

Pflicht:

TG B1 - B4	Einführung	2 SWS
TG B1	Einführung	2 SWS
TG B2/3 oder B4	Einführung	2 SWS

Wahlpflicht:	Ergänzungsveranstaltung aus TG B1, B2, B3 oder B4	2 SWS
--------------	---------------------------------------------------	-------

### Bereich C Fachdidaktik

Pflicht:

TG C3	Einführung in die Fachdidaktik	2 SWS
Wahlpflicht:	Ergänzungsveranstaltung aus TG C3	2 SWS

gesamt 20 SWS

- (3) Für den Abschluß des Grundstudiums und als Voraussetzung für die Zwischenprüfung ist die aktive Teilnahme an vier Lehrveranstaltungen im Bereich A gemäß Abs. 2 nachzuweisen; ferner ist ein Leistungsnachweis in einem der Teilgebiete B1 - B4 und ein weiterer im Teilgebiet C3 zu erbringen.

Der Leistungsnachweis, in den Bereichen B und C wird durch eine schriftliche Leistung (Klausur, Referat, Hausarbeit) erbracht.

## § 13 Zwischenprüfung

- (1) Gemäß § 7 Abs. 1 LPO ist das Grundstudium mit einer Zwischenprüfung abzuschließen.
- (2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt voraus:
  - die aktive Teilnahme an vier Lehrveranstaltungen im Bereich A gemäß § 12 (2),
  - einen Leistungsnachweis aus dem Bereich B,

– einen Leistungsnachweis aus dem Bereich C zum Teilgebiet C3.

- (3) Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung der Universität für das Studienfach Textilgestaltung, vgl. Anlage 4.

## §14 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in einem ausgewählten Teilgebiet des Bereichs B.

Auf das Hauptstudium entfallen 23 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

### Bereich A Gestaltungspraxis

TG A1 - A4	als freie textile Gestaltung	2 SWS
TG A1 - A4	als bedarfsorientierte Produktion	6 SWS

### Bereich B Fachwissenschaft

Schwerpunktbildung in einem der folgenden Teilgebiete:

TG B1, B2 oder B3		4 SWS
TG B1, B2, B3 oder B4	zwei Ergänzungsveranstaltungen zu Einführungen des Grundstudiums	4 SWS

### Bereich C Fachdidaktik

TG C1 oder C2		4 SWS
Semesterbegleitendes Tagespraktikum in der Sekundarstufe I in der Regel zu Beginn des Hauptstudiums (vgl. § 6)		2 SWS
Exkursionen zu den Teilgebieten B1 - B4 (eine mehrtägige oder drei eintägige Exkursionen)		1 SWS
<b>gesamt</b>		<b>23 SWS</b>

- (2) Gemäß § 36 Abs. 4 LPO sind im Hauptstudium Studien von vier Teilgebieten nachzuweisen, von denen eins vertieft zu studieren ist. Im Teilgebiet der Vertiefung aus dem Bereich B und in einem Teilgebiet aus dem Bereich C ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in zwei weiteren Teilgebieten aus dem Bereich B je ein qualifizierter Studiennachweis.

## § 15 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Leistungsnachweise (LN), qualifizierte

Studiennachweise (QN), Bescheinigungen über das Bestehen der Zwischenprüfung, der fachpraktischen Prüfung und über die Teilnahme an schulpraktischen Studien sowie an den erforderlichen Exkursionen.

- (2) Das ordnungsgemäße Studium (Grund- und Hauptstudium) beinhaltet Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C.

In den Bereichen B und C ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen; ferner im Bereich B zwei qualifizierte Studiennachweise.

Im Bereich B kann der Leistungsnachweis nur im Teilgebiet B1, B2 oder B3 in Verbindung mit vertieften Studien erbracht werden; die qualifizierten Studiennachweise in zwei weiteren Teilgebieten aus dem Bereich B. Im Bereich C kann der Leistungsnachweis im Teilgebiet C1 oder C2 erbracht werden.

Wird die schriftliche Hausarbeit in einem Teilgebiet aus dem Bereich B angefertigt, so muß dieses Teilgebiet vertieft studiert und aus diesem Teilgebiet ein Leistungsnachweis erbracht worden sein.

- (3) Leistungsnachweise des Grundstudiums vgl. § 13
- (4) Leistungsnachweise des Hauptstudiums in einem vertieft zu studierenden Teilgebiet des Bereichs B und in einem weiteren Teilgebiet des Bereichs C sind durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in den Lehrveranstaltungen behandelten Inhalt charakterisiert. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Leistung (Klausur, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit) oder kooperative Arbeitsformen, freien Vortrag, Fachtutorien, die den Anforderungen an eine mindestens zweistündige Arbeit unter Aufsicht entsprechen (vgl. § 8a LPO). In der Fachwissenschaft kann der Leistungsnachweis auch im Zusammenhang mit einer Exkursion erbracht werden. Näheres regelt die/der jeweils Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.
- (5) Die qualifizierten Studiennachweise aus dem Bereich B werden aufgrund aktiver Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums erworben. Erbringungsformen sind: Protokolle von Seminarsitzungen, Exkursionsberichte, moderative Aufgaben und schriftliche Ausarbeitungen (vgl. § 8b LPO). Näheres regelt die/der jeweils Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.

## § 16

### **Die Erste Staatsprüfung und die Voraussetzungen für die Zulassung**

- (1) Die Erste Staatsprüfung ist in zwei Abschnitte gegliedert:
1. die fachpraktische Prüfung und die schriftliche Hausarbeit,
  2. die schriftliche Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus.
- Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung geführt.
- (3) Die Zulassung soll gemäß § 13 Abs. 1 LPO frühestens im fünften Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden.

Zu den bis dahin zu erbringenden Leistungen gehören:

- ein Leistungsnachweis im Teilgebiet der vertieften Studien,
- und ein qualifizierter Studiennachweis in einem weiteren Teilgebiet aus dem Bereich B.

Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Textilgestaltung geschrieben, ist auch der Nachweis der vertieften Studien in dem Teilgebiet, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt werden soll, vorzulegen. Ebenso ist anzugeben, welche Professorin oder welcher Professor als Mitglied des Prüfungsamtes aus der Universität Dortmund für die Themenstellung vorgeschlagen wird.

- (4) Gleichzeitig mit der Zulassung zur Prüfung leitet das Prüfungsamt dann das Verfahren zur Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit ein. Gem. § 4 Abs. 3 LPO kann die schriftliche Hausarbeit nach dem Ende der Vorlesungszeit des 5. Semesters, sie soll spätestens im 6. Semester erstellt werden. Vgl. im übrigen § 14 LPO.
- (5) Der Zulassungsantrag sollte zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des sechsten Semesters ergänzt werden, und zwar durch die Vorlage
  - des Nachweises der schulpraktischen Studien,
  - des Nachweises der fachpraktischen Prüfung,
  - des zweiten Leistungsnachweises aus dem Bereich C,
  - des zweiten qualifizierten Studiennachweises aus dem Bereich B,
  - sowie der Bekanntgabe, welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Universität Dortmund für die mündliche Prüfung,
  - welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Universität Dortmund für die Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen wird und
  - welche vier Teilgebiete Grundlage der Prüfung sind.
- (6) Da die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der schriftlichen Hausarbeit Mitglied des Prüfungsausschusses in der entsprechenden mündlichen Prüfung sein soll, entfällt in diesem Fall bei der Ergänzung des Zulassungsantrages der Vorschlag des Prüflings. Das für die Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes kann nicht für die Themenstellung für die Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen werden. Vgl. ferner § 15 LPO.

## § 17

### Fachpraktische Prüfung

- (1) Vor Eintritt in den zweiten Prüfungsabschnitt ist die fachpraktische Prüfung abzulegen. Der Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung soll während des fünften Fachsemesters gestellt werden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung sind Studien in den Teilgebieten des Bereichs A mit den Nachweisen im Grundstudium gemäß § 12 (3).
- (3) Beim Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung gibt die Kandidatin / der Kandidat zwei Themengebiete der Gestaltungspraxis an, die sie/er für die fachpraktische Prüfung vorgesehen und bei welchem Mitglied des Prüfungsamtes sie/er ihre/seine Prüfungsteilgebiete vorwiegend studiert hat. Ein zweites Mitglied des Prü-

fungsamtes, das nicht ausschlielich fur fachpraktische Prufungen berufen wurde, wird der Kandidatin / dem Kandidaten zugeteilt.

Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufugen:

1. Nachweis des ordnungsgemaen Studiums der Gestaltungspraxis,
2. Liste der Studienarbeiten fur die Prufung,
3. Erklarung der Kandidatin / des Kandidaten, da die Studienarbeiten eigenstandig angefertigt wurden.

(4) Die fachpraktische Prufung setzt voraus, da die Kandidatin / der Kandidat grundlegende Kenntnisse und Fahigkeiten in allen Teilgebieten der Gestaltungspraxis erworben hat.

(5) Die fachpraktische Prufung besteht aus einer Prasentation von Studienarbeiten aus dem Themengebiet A1 - A4 mit einem Schwerpunkt auf freier textiler Gestaltung und einem Schwerpunkt auf bedarfsorientierter Produktion und aus einer mundlichen Prufung von 20 Minuten Dauer. In der mundlichen Prufung wird die Fahigkeit der Kandidatin / des Kandidaten zur Reflexion auf den Gestaltungsproze und auf dessen theoretische Grundlagen festgestellt.

Die praktische Vorlage aus dem gewahlten Themengebiet mu folgende Bedingungen erfullen:

Die Grundprobleme einer praktischen Arbeit als Seminarergebnis sind in einer Arbeitsmappe erfat und die Weiterentwicklung des Problems ist in einer eigenstandigen Leistung realisiert.

(6) Die fachpraktische Prufung ist nicht bestanden, wenn sie schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. In diesem Fall wird ihre Benotung als Note im Fach festgesetzt (vgl. § 25 LPO). Die Note der fachpraktischen Prufung wird im Zeugnis uber die bestandene Erste Staatsprufung gesondert aufgefuhrt (vgl. § 30 Abs. 1 LPO).

(7) Die fachpraktische Prufung kann einmal wiederholt werden.

## § 18

### Schriftliche Hausarbeit

(1) Beabsichtigt die Kandidatin / der Kandidat, die schriftliche Hausarbeit im Fach Textildesign anzufertigen, erfolgt die Meldung dazu im Rahmen des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprufung. In der Regel ist die schriftliche Hausarbeit in einem Teilgebiet der Vertiefung anzufertigen und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufzubauen (§ 17 Abs. 2 LPO).

(2) Fur die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit stehen drei Monate zur Verfugung. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlangert werden.

(3) Fur die Themenstellung und Begutachtung der schriftlichen Hausarbeit kann die Kandidatin / der Kandidat eine Professorin / einen Professor des Faches vorschlagen, die/der Mitglied des Staatlichen Prufungsamts fur Erste Staatsprufungen fur Lehramter an Schulen Dortmund ist und ihre/seine Zusage gegeben hat.

Mit der Hausarbeit kann erst begonnen werden, wenn das Prufungsamt das Thema gem § 17 Abs. 2 LPO schriftlich mitgeteilt hat.

- (4) Es wird empfohlen, die jeweils angebotene Lehrveranstaltung „Examenskolloquium“ wahrzunehmen.

### **§ 19** **Mündliche Prüfung und** **schriftliche Arbeit unter Aufsicht**

- (1) In jedem der beiden Unterrichtsfächer ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Die Kandidatin / der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung an, welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule er/sie für die Themenstellung für die Arbeit unter Aufsicht vorschlägt.
- (2) Als weitere Prüfungsleistung im Unterrichtsfach Textilgestaltung ist eine mündliche Prüfung über die benannten Teilgebiete von 40 Minuten Dauer abzulegen.  
Die Erstgutachterin / der Erstgutachter für die schriftliche Hausarbeit im Fach Textilgestaltung ist zugleich Mitglied des Ausschusses für die mündliche Prüfung. Wurde die Hausarbeit nicht im Fach Textilgestaltung geschrieben, schlägt die Kandidatin /der Kandidat ein Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule für die mündliche Prüfung vor.
- (3) Die Prüfungen beziehen sich auf Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge sowie Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Faches berücksichtigen (vgl. § 38 Abs. 4 LPO).

### **§ 20** **Studienplan**

Der im Anhang beigefügte Studienplan wurde auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt. Er dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

## **III. Allgemeiner Teil 2**

### **§ 21** **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw.. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in den Sprechstunden sowie durch die Fachstudienberaterin. Die Inanspruchnahme dieser Beratung wird insbesondere am Anfang des Studiums, bei Fragen zur Studienordnung, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, zu Beginn des Hauptstudiums, vor und nach

längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und Prüfung sowie bei Nichtbestehen einer Prüfung empfohlen.

## § 22 Erweiterungsprüfung

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt im Studienfach Textilgestaltung abgelegt werden (vgl. § 29 LPO Abs. 1 und 2).
- (2) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund abgelegt.
- (3) Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung sind vorzulegen:
  - Nachweis vorbereitender Studien im Umfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im Studienfach Textilgestaltung;
  - Nachweis über die bestandene fachpraktische Prüfung;
  - zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums;
  - Leistungsnachweise und qualifizierter Studiennachweis des Hauptstudiums gemäß § 15.
- (4) Für die Zulassung zur und die Durchführung der Erweiterungsprüfung gelten die Vorschriften für die Prüfung im Studienfach Textilgestaltung.

## § 23 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind und die den in der LPO festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Textilgestaltung zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Textilgestaltung können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 58 LPO).
- (5) Die Entscheidung trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Dortmund (§ 60 Abs. 6

LPO) unter fachlicher Beteiligung der geschäftsführenden Direktorin des Instituts für Textilgestaltung und ihre Didaktik / Kulturgeschichte der Textilien.

## **§ 24** **Fächerkombinationen**

(1) Das Fach Textilgestaltung kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit folgenden Fächern kombiniert werden:

- Biologie,
- Chemie,
- Deutsch,
- Englisch,
- Evangelische Religionslehre,
- Geographie,
- Geschichte,
- Katholische Religionslehre,
- Kunst,
- Latein,
- Mathematik,
- Musik,
- Physik,
- Sozialwissenschaften,
- Sport.

Textilgestaltung als Unterrichtsfach der Sekundarstufe I mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik kann an der Universität Dortmund im Rahmen der Sonderpädagogik und Rehabilitation

- der Blinden
- der Erziehungsschwierigen
- der Geistigbehinderten
- der Körperbehinderten
- der Lernbehinderten
- der Sehbehinderten
- der Sprachbehinderten

studiert werden.

## **§ 25** **Möglichkeiten zur Promotion**

Nach Abschluß dieses Studienganges und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien im Promotionsfach ist die Promotion zum Dr.phil. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studienganges Textilgestaltung mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I", die ihr Studium im Sommersemester 1996 oder später aufgenommen haben.

Lag bei Eintritt des/der Studierenden in das Hauptstudium noch keine verbindliche Form der neuen Studienordnung vor, so gilt die alte Studienordnung bzw. besteht die Wahlmöglichkeit, nach altem oder neuem Recht ausgebildet und geprüft zu werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie vom 05.02.1997 und der Lehrerausbildungskommission vom 26.03.1998.

Dortmund, 22.04.1998

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Univ.-Prof. Dr. Albert Klein

## Anhang: Anlagen 1 - 3

### Anlage 1:

#### Zum Ausbildungsprofil Textilgestaltung an der Universität Dortmund

Gemäß der zu vermittelnden **Qualifikationen** im Studienfach Textilgestaltung, die eine künstlerische Entwicklung im Umgang mit dem textilen Medium, eine Befähigung zu bedarfsorientierter Produktentwicklung im Kontext jeweiliger Lebenswelten sowie zu einer verantwortlichen Konsumtion auf der wissenschaftlichen Grundlage kulturgeschichtlicher Zusammenhänge intendieren, ist das Studium auf folgende Studienziele ausgerichtet:

- In der Gestaltungspraxis auf
  - **Originalität** durch individuelle Einzelarbeit
  - **Sozialität** als Ergänzung durch Gemeinschaftsarbeit
  - **Produktivität** durch konkrete Bedarfsentdeckung und -gestaltung im Lebensumfeld mittels 'exakter' Phantasie und ökologischen Problembewußtseins.
- In der Fachwissenschaft auf
  - **exaktes Wahrnehmen, komplexes Verstehen und Beschreiben** des Textilen in seinen heterogenen Erscheinungsweisen (von der Faser über den Stoff zur Hülle) und seinen Entstehungs- und Handlungsprozessen;
  - **analytische und interpretative Fähigkeiten**, die spezifischen Funktionen des Textilen als Hülle- und Grenzphänomen sowie Bedeutung, Semantik und Symbolik gemäß des jeweiligen Handlungskontextes in gesellschaftlicher, historischer und/oder kulturvergleichender Dimension zu erkennen.
- In der Fachdidaktik auf
  - die **Übertragung** der im Studium erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf das spätere Arbeitsfeld, die Schule, zu veranlassen, d.h. den jeweiligen Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler zu erkennen, ihre Fähigkeit zu sinnbezogenem praktischen Handeln und gestalterisch-ästhetischem Tun zu entwickeln, ihre Wahrnehmung zu vertiefen und das Bewußtsein für die raum-zeitspezifischen Ausformungen von Kultur zu schärfen. Dies soll mittels kritischer Reflexion und Aneignung von Theorien zu pädagogischen und psychologischen Grundlagen, didaktischer Konzeptionen sowie der Kenntnis der „Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen“ geschehen;
  - die **Vergegenwärtigung** des pädagogischen Potentials des Faches für die Sekundarstufe I:
    - Seine konkreten Bedarfswelder im Lebens- und Erfahrungsraum „Schule“, „Familie“ und „Welt“. Bei der Ermittlung von Anwendungsbezügen ergibt sich eine Fülle von Anlässen, die zu schöpferischem sinnvollem Tun herausfordern; z.B. das persönliche anlaßbezogene Geschenk, die themenbezogene Gemeinschaftsarbeit für einen Gottesdienst, für Feiern, Feste, Aufführungen, aber auch für Schutz und Hilfe bei Katastrophen.

- Seinen Erkenntnisgewinn für den Prozeß der Zivilisation/Kultur. Die Vergegenständlichung symbolischer Handlungen beginnt phylogenetisch und ontogenetisch mit dem textilen Medium. Wie der Säugling einen Stoffzipfel zu drücken, zu formen und zu befühlen beginnt, um das Andere seiner Selbst zu vergegenwärtigen, so waren Textilien die ersten Vergegenständlichungen zwischen Mensch und Umwelt. Und sie begleiten ihn als Hüllen sein Leben lang. So läßt sich am Formen-, Funktions- und Bedeutungskanon besonders von Kleidung und Wohnen im historischen und/oder kulturvergleichenden Arbeiten ein grundlegendes Verständnis für kulturelle Prozesse schon früh veranlagten.
- Seinen Erfahrungszuwachs für komplexes Denken. Die Vernetzung von Denken, Sprache und Kultur verdeutlicht die Metaphorik von textilen Begriffen. Über Mythen (Ariadne), Symbole (Faden, Schleier), Sprichwörter (Spinnen am Morgen....), Metaphern (der rote Faden, Blaustrumpf) usw. lassen sich Sinnbezüge zwischen textilen Prozessen / Objekten sowie Denk- und Erkenntnisbewegungen herleiten, die den Kulturprozeß begleitend verfolgen. Hier kann die Schülerin / der Schüler 'handgreiflich' den Bezug von Greifen und Begreifen erleben.

**Anlage 2:**  
**Studienplan-Modell für die Sekundarstufe I**

**Grundstudium**

Die folgenden Veranstaltungen sind wahlweise zwischen dem 1. und 3. Semester zu belegen:

Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich	Leistungs- nachweise (LN), Nachweise (N)	Prüfungen
2 SWS Einführung TG B1-B4 2 SWS Einführung TG C3	4 SWS Künstlerisches Seminar TG A1-A4 als freie textile Gestaltung	4 N aus A 1 LN aus B 1 LN aus C	Zwischenprüfung in der Regel nach dem 3. Semester jeweils in der Woche vor Semesterbeginn
2 SWS Einführung TG B1	2 SWS Künstlerisches Seminar TG A1-A4 als freie textile Gestaltung 2 SWS Fachdidaktisches Seminar TG C3		
2 SWS Einführung TG B2/3 oder B4	2 SWS Künstlerisches Seminar TG A1-A4 als bedarfsorientierte Produktion 2 SWS Fachwissenschaftliches Seminar aus TG B1, B2, B3 oder B4		

**Hauptstudium**

Die folgenden Veranstaltungen sind wahlweise zwischen dem 4. und 6. Semester zu belegen:

Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich	Leistungs- nachweise/ Qualifizierte Studiennachweise	Prüfungen
2 SWS Semesterbegleitendes Tagespraktikum	2 SWS Künstlerisches Seminar TG A1-A4 als freie textile Gestaltung 2 SWS Künstlerisches Seminar TG A1-A4 als bedarfsorientierte Produktion 4 SWS Fachwissenschaftliche Seminare aus TG B1, B2 oder B3 gemäß Schwerpunktbildung	1 LN aus B 2 QN aus B 1 LN aus C	Fachpraktische Prüfung in der Regel nach dem 5. Semester jeweils in der Woche vor Semesterbeginn
	4 SWS Künstlerisches Seminar TG A1-A4 als bedarfsorientierte Produktion 2 SWS Fachwissenschaftliches Seminar aus TG B1, B2, B3 oder B4 1 SWS Exkursion 2 SWS Fachdidaktisches Seminar aus TG C1 oder C2		
	2 SWS Fachwissenschaftliches Seminar aus TG B1, B2, B3 oder B4 2 SWS Fachdidaktisches Seminar aus TG C1 oder C2		

Erste Staatsprüfung

**Anlage 3:**

**Zwischenprüfungsordnung - 2. Lehramt für die Sekundarstufe I**

(1. betr. Lehramt für die Primarstufe)

**2.1 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Zwischenprüfung an der Universität Dortmund für den Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen war,
  2. aktiv an vier Lehrveranstaltungen im Bereich A teilgenommen hat,
  3. an vier Einführungsveranstaltungen, und zwar an einer Einführung in die Fachwissenschaft (B1-B4), einer Einführung B1 und B2/3 oder B4 und einer Einführung in die Fachdidaktik (C3) sowie an je einem weiteren fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Seminar teilgenommen hat und
  4. je einen Leistungsnachweis aus dem Bereich B und C nach Maßgabe der Studienordnung § 12 (3) vorweisen kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz (1) genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. ein Vorschlag für die Bestellung eines der beiden Prüfer gemäß § 4 Abs. 1 und 3,
  3. eine Erklärung, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
  4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

**2.2 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß, in Zweifelsfällen dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  1. die in § 15 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind,
  2. der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Staatsprüfung im Fach Textildesign endgültig nicht bestanden hat, oder an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  3. der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren des gleichen Studienganges befindet.

**2.3 Ziel, Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere eine systematische Orientierung über die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen, die nicht durch Leistungsnachweise nachgewiesen sind:
  - Einführung in die Fachwissenschaft (B1-B4), Einführung B1 oder B2/3 oder B4
  - Einführung in die Fachdidaktik (C3).

**2.4 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel von zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung durchgeführt.

- (2) Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel ca. 20 Minuten mit anschließender Beratung in Hinblick auf das Hauptstudium.

## **STUDIENORDNUNG**

**für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden**

**an der  
Universität Dortmund**

**mit dem Abschluß  
„ Erste Staatsprüfung für  
das Lehramt für die Sekundarstufe II“**

**vom 29.04.1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3. August 1993 (GV.NW.S.532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S.231), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung und Studienberatung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudierendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Kombination mit anderen Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen
- § 8 Inhalte des Studiums
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Lehrveranstaltungsformen
- § 11 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise
- § 12 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen

### II. Besonderer Teil für Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- § 13 Umfang des Studiums
- § 14 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 15 Aufbau des Hauptstudiums
- § 16 Die Erste Staatsprüfung - Zulassung, Benotung und Freiversuch
- § 17 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit
- § 18 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Arbeit/en unter Aufsicht und mündliche Prüfung

### III. Möglichkeiten der Weiterqualifikation nach Abschluß des Studiums

- § 19 Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden
- § 20 Möglichkeiten zur Promotion

### IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

### Anhang

- Studienplan
- Zwischenprüfungsordnung (Auszug/Lehramt für Sekundarstufe II/Sonderpädagogik)
- Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund und des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation

**I. ALLGEMEINER TEIL****§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW.S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV.NW.S. 220) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW.S.754), das Studium im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

**§ 2 Funktion der Studienordnung und Studienberatung**

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalte und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Ein auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellter Studienplan dient der Orientierung und ist als Anhang dieser Studienordnung beigefügt.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studiumumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden (SWS), nach Studienabschnitten gliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes/r einzelnen Studierenden selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahllehrveranstaltungen).
- (4) Die Prüfungsmodalitäten regelt die LPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW.S.754).
- (5) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw.. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (6) Eine studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die hauptamtlich Lehrenden des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation bzw. deren Fachrichtungen/Fächer und

durch die Studienberatung des Fachbereiches. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums sowie bei studienbedingten Schwierigkeiten und Unsicherheiten zu empfehlen.

### **§ 3 Voraussetzungen für das Studium**

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird in der Regel durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Weitere Hochschulzugangsmöglichkeiten regelt § 65 UG.
- (2) Vor Aufnahme des Studiums ist gemäß § 42 Abs. 2 LPO ein mindestens dreiwöchiges Informationspraktikum an Sonderschulen der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung abzuleisten. Im Informationspraktikum soll der/die Bewerber/in einen Einblick in die Eigenart und Unterrichtspraxis der Sonderschule gewinnen.
- (3) Der Nachweis über die Ableistung des Informationspraktikums ist bei der Einschreibung dem Studentensekretariat der Universität Dortmund vorzulegen.
- (4) Nähere Informationen zum Informationspraktikum erteilt die Studienberatung des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation der Universität Dortmund.

### **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums**

- (1) Nach § 41 LPO beträgt die Regelstudiendauer im Sinne des § 91 Abs.2 Nr.2 i.V. mit Abs.6 UG acht Semester und die Prüfungszeit ein Semester.
- (2) Das Studium umfaßt 150 (im Ausnahmefall bis zu 170) Semesterwochenstunden. Dabei entfallen ein Fünftel auf Erziehungswissenschaft und vier Fünftel auf zwei Unterrichtsfächer oder zwei berufliche Fachrichtungen oder ein Unterrichtsfach und die gewählte sonderpädagogische Fachrichtung oder eine berufliche Fachrichtung und die gewählte sonderpädagogische Fachrichtung. Werden ein Unterrichtsfach und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind diese im Verhältnis von 1:1 zu studieren; werden eine berufliche und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind diese im Verhältnis von 4:3 zu studieren (170 SWS).

- (2) Demgemäß umfaßt das Studium in Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden insgesamt 60 SWS.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

#### **§ 6 Ziel des Studiums**

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der LPO erforderlich sind und die die Studierenden zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe II auszuüben.
- (2) Lehre und Studium sollen die Studierenden in enger Verbindung von Theorie und Praxis auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, um sie zu wissenschaftlicher Reflexion ihres beruflichen Handelns zu befähigen.

#### **§ 7 Kombination mit anderen Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen**

- (1) Die Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden kann an der Universität Dortmund mit folgenden Unterrichtsfächern (§ 43 LPO) kombiniert werden:  
Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, evangelische Religionslehre und Sport.
- (2) Mit Ausnahme von Sozialpädagogik kann die Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden an der Universität Dortmund mit folgenden beruflichen Fachrichtungen kombiniert werden (§ 43 LPO):  
Wirtschaftswissenschaft, Maschinentchnik, Elektrotechnik und Chemietechnik.
- (3) Nähere Einzelheiten der Fächerkombinationen regeln die §§ 41 und 43 LPO.
- (4) Andere Fächer oder andere Fächerkombinationen können in begründeten Fällen mit Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gewählt werden.

**§ 8 Inhalte des Studiums**

(1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden umfaßt folgende Bereiche und Teilgebiete:

<b>Bereich</b>	<b>Teilgebiet</b>
A Sonderpädagogische Grundlegung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Theorien und Methoden der Sondererziehung und Rehabilitation</li> <li>2. Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben und Theorien der Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden</li> <li>3. Beschreibung und Analyse der Zielgruppe</li> <li>4. Sonderpädagogische Berufs- und Handlungsfelder unter Berücksichtigung interdisziplinärer und integrativer Zielsetzungen</li> </ol>
B Bedingungen und Besonderheiten der Persongenese	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Medizinische Aspekte</li> <li>2. Psychologische Aspekte</li> <li>3. Soziologische/sozialpädagogische Aspekte</li> </ol>
C Begutachtung und Beratung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundlagen und Methoden der Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Beurteilung</li> <li>2. Spezifische Verfahren und Methoden sonderpädagogischer Diagnostik</li> <li>3. Erstellung von Rehabilitationsplänen, Beratung und Zusammenarbeit von Beteiligten</li> </ol>
D Handlungsfelder und Maßnahmen: Schwerpunkt Unterricht	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Behindertenspezifische Didaktik der Schule für Blinde</li> <li>2. Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Blinde</li> <li>3. Voraussetzungen und Möglichkeiten einer psychischen Kompensation von Blindheit als zentraler Aufgabe der Blindenpädagogik</li> <li>4. Voraussetzungen und Möglichkeiten einer instrumentell-medialen Kompensation von Blindheit</li> <li>5. Spezifische Unterrichts- und Rehabilitationshilfen für Blinde</li> </ol>
E Sonderprobleme und spezielle Maßnahmen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Früherfassung und Frühförderung; außerschulische Förderung</li> <li>2. Spezifische Probleme von Mehrfachbehinderungen bei Blinden</li> <li>3. Probleme der sozialen Habilitation bzw. Rehabilitation Blinder</li> <li>4. Probleme der Berufspädagogik und der beruflichen Rehabilitation bei Blinden</li> </ol>

- (2) Die Teilgebiete sind nicht schulstufenbezogen formuliert. Im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation mit dem Abschluß 'Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II' ist daher eine entsprechende Akzentuierung im Blick auf Probleme der Förderung Behinderter und Benachteiligter in allgemeinbildenden und berufsbildenden Einrichtungen der Sekundarstufe II zu vollziehen.
- (3) Ein Teilgebiet ist die fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden. Die Vertiefung in einem Teilgebiet umfaßt in der Regel Studien im Umfang von sechs bis zehn Semesterwochenstunden (§ 54 Abs.1 LPO). Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums sowie ihr Bezug zur jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung werden in den Verzeichnissen und -ankündigungen kenntlich gemacht.
- (4) Die einzelnen Teilgebiete sind folgenden Disziplinen zugeordnet:
- A1: Theorie der Sondererziehung
  - B1: Medizinische Aspekte der Sonderpädagogik und Rehabilitation
  - B2; C1; C2: Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation
  - B3: Soziologie in Sondererziehung und Rehabilitation
  - A2; A3; A4; C3; E1 - E4: Pädagogik der Blinden
  - D1 - D5: Didaktik des Unterrichts mit Blinden

Die Lehrveranstaltungen der Fächer des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation

- Bewegungserziehung und Bewegungstherapie
- Kunsterziehung und Kunsttherapie in Sondererziehung und Rehabilitation
- Musikerziehung und Musiktherapie in Sondererziehung und Rehabilitation
- Berufspädagogik für Behinderte

werden den Teilgebieten zugeordnet und in den Veranstaltungsankündigungen entsprechend angegeben.

- (5) Lehrveranstaltungen können gleichzeitig für verschiedene Teilgebiete und Disziplinen angeboten werden.

## § 9 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden umfaßt gem. § 6 LPO schulpraktische Studien (Vorbereitung - Unterrichtsbesuch - Nachbereitung). Vor- und Nachbereitung der Unterrichtsbesuche erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme an den schulpraktischen Studien wird von den beteiligten Lehrenden bescheinigt.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit,
  - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
  - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
  - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen,
  - Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt bei dem/r Mentor/in.
- (3) Die schulpraktischen Studien (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sollen gem. § 6 Abs.2 LPO an Schulen durchgeführt werden, die dem angestrebten Lehramt entsprechen, und werden als
  - a) Tagespraktikum im Grundstudium mit 2 Semesterwochenstunden und
  - b) Blockpraktikum im Hauptstudium mit 2 Semesterwochenstunden durchgeführt.
- (4) Sofern nicht genügend Praktikumsplätze in Schulen zur Verfügung stehen, kann das Tagespraktikum durch eine gesondert ausgewiesene Lehrveranstaltung ersetzt werden.

## § 10 Lehrveranstaltungsformen

Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen angegeben. Dabei bedeuten:

Pfl = Pflichtlehrveranstaltung

K = Kolloquium

Wpfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

AG = Arbeitsgemeinschaft

W = Wahllehrveranstaltung

Ku = Kurs

V = Vorlesung

Ex = Exkursion

Ü = Übung

Pro = Projekt

S = Seminar

GS = Grundstudium

P = Schulpraktische Studien

HS = Hauptstudium

**Pflichtlehrveranstaltung:** Pflichtlehrveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen, deren Besuch nach Maßgabe dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums verbindlich ist.

**Wahlpflichtlehrveranstaltung:** Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einem oder verschiedenen Teilgebieten auszuwählen sind.

**Wahllehrveranstaltung:** Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Studienfach oder anderen universitären Lehrfächern, durch deren Wahl der/die Studierende die Möglichkeit erhält, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

**Vorlesung:** In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufträgen verbunden werden. Sie können durch andere Veranstaltungen ergänzt werden.

**Übung:** Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

**Seminare:** In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche und praxisorientierte Fragestellungen behandelt und erarbeitet. Verschiedene Arbeitsmethoden (Analyse von Informationen, Diskussionen, Referate, Thesenvorlagen) und Gruppierungen (Partner- und Gruppenarbeit) können gewählt werden. Seminare können auch als Kompaktseminare angeboten werden.

**Schulpraktische Studien (Praktika):** s. § 9

**Kolloquium:** Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

**Arbeitsgemeinschaften/Kurse:** Arbeitsgemeinschaften und Kurse sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung von fundamentalen Methoden und Kenntnissen durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

**Exkursionen:** Exkursionen sind außerhalb der Hochschule durchgeführte Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die fach- und fachrichtungsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln. Den Studierenden wird empfohlen, an Exkursionen zu beispielhaften Einrichtungen teilzunehmen.

**Projekt:** Projektstudien beinhalten die gemeinsame interdisziplinäre Erarbeitung eines Problemkomplexes. Sie sind im besonderen Maße praxisorientiert und können im Einverständnis mit dem/r Lehrenden in Verbindung mit Vorhaben außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Für die Teilnahme an Projekten werden wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse vorausgesetzt. Bei der Ankündigung von Projekten in den Verzeichnissen und Ankündigungen wird gleichzeitig die Zuordnung der verschiedenen Veranstaltungsarten und die Zuordnung zu den Teilgebieten vorgenommen.

#### **§ 11 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise**

- (1) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gem. § 8 LPO geschieht durch
  - Leistungsnachweise im Grund und Hauptstudium,
  - qualifizierte Studiennachweise (Hauptstudium),
  - Studiennachweise ohne Qualifikationsvermerk,
  - Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Übungen,
  - Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (s. § 13).
- (2) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise zu erwerben (s. § 14 Abs.3), im Hauptstudium drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise (s. § 15 Abs.4). Die Leistungsnachweise im Hauptstudium sind in Teilgebieten zu erwerben, die mit mindestens 4 SWS studiert werden.
- (3) Leistungsnachweise erfordern eine Qualifikation in einer Lehrveranstaltung von mindestens 2 SWS. Die Anforderungen sind durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in der jeweiligen Lehrveranstaltung behandelten Stoff bestimmt. Die Qualifikation kann erbracht werden durch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie
  - a) eine zweistündige Klausur mit anschließender Besprechung und/oder schriftlicher Kommentierung

oder

b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung und/oder schriftlicher Kommentierung

oder

c) einen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung oder Thesenpapier einschließlich praktischem Übungsteil in der Seminarveranstaltung

oder

d) eine mindestens 20-minütige mündliche Prüfung.

- (4) Qualifizierte Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob sich Studierende jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff angeeignet haben.

Qualifizierte Studiennachweise können erbracht werden durch :

a) ein Protokoll einer Seminarsitzung

oder

b) einen Exkursionsbericht

oder

c) eine schriftliche Hausaufgabe.

- (5) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studierenden in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das zur Anmeldung zur Staatsprüfung vorzulegende Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.

## **§ 12 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Als Erste Staatsprüfung, Prüfung oder Prüfungsteilleistungen in Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen, Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden.
- (2) An wissenschaftlichen Hochschulen (gemäß § 2 LABG) durchgeführte Studien, die nicht auf ein Lehramt ausgerichtet gewesen sind, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 LABG i. V. m. § 13 Abs.2 LPO.

- (3) Gleiches gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs.2 LPO i. V. m. § 18 Abs.2 LABG.
- (4) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs.4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (5) Weitere Einzelheiten regeln die §§ 57, 58, 59 und 60 LPO.

## II. **BESONDERER TEIL FÜR SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER BLINDEN FÜR DAS LEHRAMT FÜR DIE SEKUNDARSTUFE II**

### **§ 13 Umfang des Studiums**

Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden für das Lehramt für die Sekundarstufe II gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 30 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 30 SWS.

### **§ 14 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums in Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden**

- (1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches und wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, daß sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen angeeignet haben.
- (2) Auf das Grundstudium in Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden entfallen 30 SWS:

#### **1. 22 SWS Pflichtlehrveranstaltungen**

- 8 SWS in den Teilgebieten A1, B2, B3 (je 2 SWS in Einführungsveranstaltungen zur Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogischen Soziologie und Sonderpädagogischen Psychologie sowie 2 SWS wahlweise in A1 oder B2 oder B3)
- 4 SWS im Teilgebiet A4 (fachrichtungsübergreifende Ringvorlesung und vertiefendes Seminar)
- 2 SWS im Teilgebiet B1 (Medizinische Grundlagen der Blindenpädagogik)
- 2 SWS im Teilgebiet D1 (Grundlagen der Didaktik der Schule für Blinde)
- 4 SWS im Teilgebiet E4 (Grundlagen der Berufspädagogik)
- 2 SWS Schulpraktische Studien (semesterbegleitendes Tagespraktikum)

## **2. 8 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- 4 SWS in den Teilgebieten D2 - D5
- 4 SWS in den Teilgebieten A2, A3, E1 - E3

(3) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis in Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden,
- zwei Leistungsnachweise in Pädagogik der Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden. Einer der beiden Leistungsnachweise ist im Teilgebiet E4 zu erwerben.

(4) Der Abschluß des Grundstudiums wird durch die Zwischenprüfung festgestellt.

1. Zur Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die erworbenen Leistungsnachweise vorzulegen.
2. Gegenstand der Zwischenprüfung ist das in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen
  - Theorie der Sondererziehung,
  - Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation,
  - Soziologie in Sondererziehung und Rehabilitation
 im Grundstudium vermittelte Grundlagenwissen.
3. Die Zwischenprüfung findet in der Regel als Klausur statt.
4. Weitere Einzelheiten der Zwischenprüfung regelt die Zwischenprüfungsordnung (s. Anhang).

## **§ 15 Aufbau des Hauptstudiums in Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden**

- (1) Das Hauptstudium in Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt Studien im Umfang von 30 SWS. Es baut auf dem im Grundstudium erworbenen Wissen auf und leistet eine exemplarische Schwerpunktsetzung und Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Faches.
- (2) Im Hauptstudium ist ein Studium von fünf Teilgebieten in Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden nachzuweisen, in denen drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise zu erbringen sind (s. § 11). Dabei können Studien im Teilgebiet B2 dem Teilgebiet C2 zugerechnet werden und umgekehrt. Eines der Teilgebiete, in dem ein Leistungsnachweis erworben wird, ist mit mindestens 6 SWS vertieft zu studieren. Wird die

schriftliche Hausarbeit in Sonderpädagogik geschrieben, soll sie im Vertiefungsteilgebiet angefertigt werden.

- (3) Die Studien im Umfang von 30 SWS werden durchgeführt als Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen (s. § 10):

**1. 6 SWS Pflichtlehrveranstaltungen**

- 2 SWS Schulpraktische Studien (Blockpraktikum)
- 4 SWS im Teilgebiet E4 (Spezielle Fragestellungen der Berufspädagogik)

**2. 22 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- 6 SWS in Teilgebieten des Bereiches D (darunter die Teilgebiete D1 und D4)
- 4 SWS in den Teilgebieten E1, E2, E3
- 8 SWS in den Teilgebieten A1, B2 oder C2 oder bereichsübergreifend B2/C2 und B3 (wahlweise im Verhältnis 2:1:1)
- 2 SWS zur Schwerpunktbildung in einem der studierten Teilgebiete aus den Bereichen D oder E
- 2 SWS zusätzlich in dem gewählten Vertiefungsteilgebiet

**3. 2 SWS Wahllehrveranstaltung**

- 2 SWS zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Studienfach oder anderen universitären Lehrfächern (s. § 10)

- (4) Leistungsnachweise im Hauptstudium

In Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden sind drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise zu erbringen, und zwar

- ein Leistungsnachweis in einem Teilgebiet des Bereiches D,
- ein Leistungsnachweis im Teilgebiet E4,
- ein Leistungsnachweis und zwei qualifizierte Studiennachweise in den Teilgebieten A1, B2 bzw. C2 bzw. B2/C2, B3, E1 - E3.

Dabei ist in einem der Teilgebiete E1 -E3 ein Leistungsnachweis oder ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen; die beiden anderen Nachweise (ein Leistungsnachweis und ein qualifizierter Studiennachweis oder zwei qualifizierte Studiennachweise) sind wahlweise in zwei der Disziplinen Theorie der Sondererziehung und Rehabilitation (Teilgebiet A1), Sonderpädagogische Psychologie (Teilgebiet B2 bzw. C2 bzw. B2/C2) und Sonderpädagogische Soziologie (Teilgebiet B3) zu erwerben.

**§ 16 Die Erste Staatsprüfung - Zulassung, Benotung und Freiversuch**

- (1) Die Zulassung kann frühestens im sechsten Semester beantragt werden. Auf Antrag gemäß § 18 Abs.3 LABG kann das Prüfungsamt vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Dem Antrag auf Zulassung sind der Nachweis der vertieften Studien, ein Leistungs- und ein qualifizierter Studiennachweis beizufügen (vgl. § 14 Abs.3 LPO).
- (3) Eine Ergänzung des Zulassungsantrags ist dem Prüfungsamt zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des achten Semesters vorzulegen (§ 15 Abs.1 LPO). Mit der Ergänzung des Zulassungsantrags sind zwei weitere Leistungsnachweise und ein weiterer qualifizierter Studiennachweis vorzulegen (vgl. § 15 Abs.2 LPO).
- (4) Einzelheiten des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sowie dessen Ergänzung regeln die §§ 13, 14 und 15 der LPO.
- (5) Das Prüfungsamt ermittelt die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung durch Gewichtung der Noten in der schriftlichen Hausarbeit, Erziehungswissenschaft, Sondererziehung und Rehabilitation und dem Unterrichtsfach. Gem. § 46 LPO werden bei der Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung die Note der Hausarbeit vierfach, die Noten in den Fächern sechsfach sowie die Note in Erziehungswissenschaft fünffach gewichtet.
- (6) Die Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt worden ist, kann im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen betrachtet werden (Freiversuch). Nähere Einzelheiten regelt der § 28 LPO.

**§ 17 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit**

- (1) Die schriftliche Hausarbeit kann in der sonderpädagogischen Fachrichtung und soll in der Regel im studierten Vertiefungsteilgebiet angefertigt werden( s. § 17 Abs.2 und § 44 Abs.1 LPO).
- (2) Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel die oder den vom Prüfling benannte Professorin oder benannten Professor, aus dem angegebenen Vertiefungsteilgebiet (s. § 8 Abs.2, 3) ein Thema für die schriftliche Hausarbeit vorzuschlagen.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzugeben.

- (4) Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Abgabefrist auf Antrag um bis zu einen Monat verlängert werden. Dieser Antrag auf Verlängerung ist mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen (vgl. § 14 Abs.2, Satz 8 LPO sowie § 17 Abs.3 LPO).
- (5) Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Abgabefrist um bis zu zwei Monate verlängert werden (§ 17 Abs.4 LPO).
- (6) Die weiteren Einzelheiten der schriftlichen Hausarbeit regelt § 17 LPO.

**§ 18 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Arbeit(en) unter Aufsicht und mündliche Prüfung**

- (1) Für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden (Arbeit/en unter Aufsicht und mündliche Prüfung) benennt der/die Kandidat/in die im Hauptstudium studierten Teilgebiete, in denen die Leistungsnachweise und die qualifizierten Studiennachweise erbracht worden sind, und zwar
  - ◆ das Teilgebiet aus dem Bereich D,
  - ◆ das Teilgebiet E4,
  - ◆ das Teilgebiet E1, E2 oder E3,
  - ◆ zwei der Teilgebiete A1, B2 bzw. C2 bzw. B2/C2 und B3.
- (2) In Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Wird die schriftliche Hausarbeit nicht in Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden angefertigt, ist hierin eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen (§ 44 Abs.2 LPO).
  1. Die Arbeit ist mit einer Aufgabenstellung aus dem gewählten Teilgebiet des Bereiches D oder E anzufertigen.
  2. Wird die schriftliche Hausarbeit nicht in Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden angefertigt, ist die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht in einem Teilgebiet des Bereiches anzufertigen, in dem die erste Arbeit unter Aufsicht nicht angefertigt worden ist (D oder E).
  3. Wird die schriftliche Hausarbeit in Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden nicht in dem gewählten Teilgebiet des Bereiches E angefertigt, muß die Aufgabenstellung der Arbeit unter Aufsicht diesem Teilgebiet entnommen werden (§ 51 LPO).

4. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um eine Stunde verlängert werden (§18 Abs.4 LPO).
  5. Als Themensteller/in für die Arbeit unter Aufsicht können alle hauptamtlich Lehrenden der Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden vorgeschlagen werden, sofern sie
    - ◆ Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes und
    - ◆ nicht der/die Themensteller/in für die schriftliche Hausarbeit sind.
- (3) Die mündliche Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden dauert insgesamt 60 Minuten. Sie bezieht sich auf Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums (s. Abs.1) und soll Überblickswissen sowie Zusammenhänge des Faches berücksichtigen (§ 51 Abs.4 LPO). Der/die Themensteller/in der schriftlichen Hausarbeit ist in der Regel einer/e der Prüfer/innen der mündlichen Prüfung (§ 17 Abs.7 LPO).

### III. MÖGLICHKEITEN DER WEITERQUALIFIKATION NACH ABSCHLUSS DES STUDIUMS

#### § 19 Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II kann gem. § 29 LPO in der sonderpädagogischen Fachrichtung der Blinden eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden.
- (2) Für die Zulassung, Durchführung und Feststellung des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften der LPO für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden entsprechende Anwendung.
- (3) Die zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung erforderlichen Studien im Umfang von 60 SWS entsprechen dem Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden. Die Bestimmungen in Abschnitt I und II gelten entsprechend.
- (4) Entsprechend § 49 Abs.3 LPO kann auf den Nachweis schulpraktischer Studien gemäß § 6 LPO verzichtet werden, wenn eine mindestens dreimonatige Unterrichtstätigkeit an einer Sonderschule nachgewiesen wird. Im Rahmen der Erweiterungsprüfung entfällt die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit.

## § 20 Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs ist die Promotion zum/r Doktor/in der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation vom 21.3.1985 (zuletzt geändert am 27.7.1992; s. Amtl. Mitteilungen der Universität Dortmund; Nr. 15/92).

## IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am 1. April 1998 in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studiengangs Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, die im Sommersemester 1998 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die im Wintersemester 1995/96, im Sommersemester 1996, im Wintersemester 1996/97 oder im Sommersemester 1997 das Studium aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung (§ 14 Abs.4) auf Antrag ablegen. Der Antrag ist unwiderruflich. Studierende, die ab dem Wintersemester 1997/98 das Studium aufgenommen haben, müssen die Zwischenprüfung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation (FB 13) vom 17.12.1997 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 26.3.1998.

Dortmund, 29.04.1998

Der Rektor

der Universität Dortmund

Universitätsprofessor

Dr. Albert Klein

**ANHANG**

**Studienplan**

vor Aufnahme des Studiums Ableistung eines dreiwöchigen Informationspraktikums an Sonderschulen!

**STUDIUM DER SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER BLINDEN /SEK. II**

**GRUNDSTUDIUM (1. bis 4. Semester)**

Lehrveranstaltungen:

**22 SWS Pflichtlehrveranstaltungen**

- 8 SWS in den Teilgebieten A1, B2, B3 (Einführungsveranstaltungen zur Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogischen Soziologie und Sonderpädagogischen Psychologie)
- 4 SWS im Teilgebiet A4 (fachrichtungsübergreifende Ringvorlesung und vertiefendes Seminar)
- 2 SWS im Teilgebiet B1 (Medizinische Grundlagen der Blindenpädagogik)
- 2 SWS im Teilgebiet D1 (Grundlagen der Didaktik der Schule für Blinde)
- 4 SWS im Teilgebiet E4 (Grundlagen der Berufspädagogik)
- 2 SWS Schulpraktische Studien (semesterbegleitendes Tagespraktikum)

**8 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- 4 SWS in den Teilgebieten D2 - D5
- 4 SWS in den Teilgebieten A2, A3, E1 - E3

Leistungsnachweise:

- 1 LN in Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden
- 2 LNe in Pädagogik der Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden, darunter 1 LN im Teilgebiet E4

Zwischenprüfung: Klausur in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen Theorie der Sondererziehung und Rehabilitation; Sonderpädagogische Psychologie und Sonderpädagogische Soziologie

**HAUPTSTUDIUM (5. bis 8. Semester)**

Lehrveranstaltungen:

**1. 6 SWS Pflichtlehrveranstaltungen**

- 2 SWS Schulpraktische Studien (Blockpraktikum)
- 4 SWS im Teilgebiet E4 (Spezielle Fragestellungen der Berufspädagogik)

**2. 22 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- 6 SWS in Teilgebieten des Bereiches D (darunter die Teilgebiete D1 und D4)
- 4 SWS in den Teilgebieten E1, E2, E3
- 8 SWS in den Teilgebieten A1, B2 oder C2 oder bereichsübergreifend in B2/C2 und B3 (wahlweise im Verhältnis 2:1:1)
- 2 SWS zur Schwerpunktbildung in einem der studierten Teilgebiete aus den Bereichen D oder E
- 2 SWS zusätzlich in dem gewählten Vertiefungsteilgebiet

**3. 2 SWS Wahlveranstaltung**

- 2 SWS gem. § 10

Leistungs- / Studiennachweis (e):

- 1 LN in einem TG des Bereiches D
- 1 LN im TG E4
- 1 LN und 2 qStNe in einem der TGe E1 - E3 sowie wahlweise in zwei der TGe A1, B2 bzw. C2 bzw. B2/C2 oder B3

**1. STAATSPRÜFUNG: 9. Semester**

Anmerkungen/Abkürzungen

- |                                         |                                                                                           |
|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| - LN = Leistungsnachweis                | - TG = Teilgebiet                                                                         |
| - qStN = qualifizierter Studiennachweis | - Teilgebetskatalog und Zuordnung der Teilgebiete zu den Bereichen und Disziplinen s. § 8 |

**Auszug aus der Anlage 9 zu § 14 der Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund vom 13.03.1996 in der Beschlußfassung der Lehrerausbildungskommission vom 26.03.1998.**

### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für den Studiengang Sonderpädagogik an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
  2. folgende Leistungsnachweise vorweisen kann:
    - einen Leistungsnachweis in Didaktik der sonderpädagogischen Fachrichtung,
    - zwei Leistungsnachweise in Pädagogik der sonderpädagogischen Fachrichtung, darunter ein Leistungsnachweis im Teilgebiet E4.
- (2) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt bei dem zuständigen Prüfungsausschuß.
- (3) Der Meldung sind beizufügen:
  1. Immatrikulationsnachweis,
  2. Leistungsnachweise gem. Abs. 1,
  3. eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder die 1. Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
  4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörer/innen bei der mündlichen Prüfung zustimmt oder widerspricht.

### Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik endgültig nicht bestanden hat.

### Gegenstand und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Gegenstand der Zwischenprüfung ist das in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen der Allgemeinen Behindertenpädagogik/Theorie der Sondererziehung, Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation sowie Soziologie in Sondererziehung und Rehabilitation im Grundstudium vermittelte Grundlagenwissen.
- (2) Die Zwischenprüfung findet in der Regel als Klausur statt. Der Prüfungsausschuß kann andere Formen der Zwischenprüfung gem. § 10 ZPO festlegen.

### **Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund und des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation**

Den Studierenden stehen neben der Zentralen Studienberatung u.a. folgende Einrichtungen im Rahmen ihrer Benutzungsordnung zur Verfügung:

- Beratungsdienst behinderter Studierender (BbS)
- Universitätsbibliothek mit Fachbereichs- und Fachbibliotheken
- Arbeitsmittelsammlungen der Fachbereiche Erziehungswissenschaften und Biologie (FB 12), Sondererziehung und Rehabilitation (FB 13), Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie (FB 14)
- Hochschulrechenzentrum (HRZ)
- Hochschuldidaktisches Zentrum (HDZ)
- Mediendidaktisches Zentrum (MDZ)

Im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation ist besonders auf folgende Einrichtungen hinzuweisen:

- Sonderpädagogische Beratungsstelle
- Sprachtherapeutisches Ambulatorium
- Bewegungsambulatorium
- Sonderpädagogische Mediothek und Sonderpädagogische Testothek
- Dokumentationsstelle für deutschsprachige Dissertationen
- Arbeitsraum für Sehgeschädigte
- Arbeitsstelle für Rehabilitationstechnologie